Die gebundene Wirtschaft in der Leinenindustrie.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines

doctor rerum politicarum

bei der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der

Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Breslau

vorgelegt von

Carl an Haack.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.

Berichterstatter: Professor Dr. A. Hesse.

Meinem lieben Vater

in Dankbarkeit und Verehrung!

Inhalt.

Einleitung.
§ 1. Die wirtschaftliche Bedeutung der Leinen-Industrie und ihr technischer Aufbau . . . 1— 8
Erster Teil. Die Organisationsformen der freien Wirtschaft.
§ 2. Der Aufbau der Organisationen . . . . . 9—12
§ 3. Die Tätigkeit der Verbände . . . . 12—13
Zweiter Teil. Die Zwangswirtschaft.
Erster Abschnitt: Die Zentralorganisationen.
§ 4. Die Notwendigkeit der Zwangswirtschaft und ihre gesetzliche Grundlage . . . . 14—17
§ 5. Der Aufbau der Zentralorganisationen für die Leinenindustrie während des Krieges . . . 17—19
§ 6. Die Kriegsausschüsse als Hilfsorgane der Zentralorganisation . . . . 19—22
§ 7. Die Umbildung der Zentralorganisation nach 1918 . . . . 22—26
Zweiter Abschnitt: Die Organisation der Rohstoffbeschaffung.
§ 8. Die Beschaffung von Rohstoffen aus dem besetzten Gebiet . . . . 26—28
§ 9. Die Beschaffung von Rohstoffen aus dem neutralen Auslande . . . . 28—31
§ 10. Die Beschaffung inländischer Rohstoffe . . . 32—35
Dritter Abschnitt: Die Absatzorganisationen.
§ 11. Aufbau und Tätigkeit der Absatzorganisationen 36—38
Dritter Teil. Die Vertragswirtschaft.
§ 12. Die Umbildung der Zwangswirtschaft in die Vertragswirtschaft . . . . 39—42
Erster Abschnitt: Die Rohstoffversorgung in der Vertragswirtschaft.

§ 13. Die Rohstoffeinfuhr . . . . 42—45
§ 14. Die Förderung des inländischen Anbaues . . 45—46
Zweiter Abschnitt: Der Absatz in der Vertragswirtschaft.
§ 15. Die Regelung der Ausfuhr als letzter Rest der Zwangswirtschaft . . . . 47—48
§ 16. Die vertragliche Regelung des Inlands-Absatzes . . . . 48—50
Schluß.
§ 17. Volkswirtschaftlicher Rückblick und Ausblick . 50—53

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, die Entwicklung der gebundenen Wirtschaft in der Leinenindustrie darzustellen. Sie bezweckt damit die Schilderung eines Verlaufes, der für die Entwicklung unseres Wirtschaftslebens typisch gewesen ist, in seinen Auswirkungen auf einem speziellen Gebiete; sie will das Allgemeine im Besonderen aufzeigen.

Die Gründe, welche mich zur Wahl gerade dieses Themas führten, sind doppelter Art. Einmal sind sie persönlicher Natur und ergeben sich aus privaten Beziehungen zu dem in der Arbeit dargestellten Industriezweige, Beziehungen, die mich ein besonders reichhaltiges Material für die Bearbeitung erwarten ließen. Dann fand ich mich aber auch durch den Stoff selbst angezogen, und zwar in erster Linie deshalb, weil die Leinenindustrie in ihren vertraglichen Bindungen, wie sie heute bestehen, und wie sie im dritten Teile der vorliegenden Arbeit näher geschildert sind, eine der festgefügtesten Organisationen aller Industrieen überhaupt besitzt.

Als Quellen für die Ausarbeitung kamen neben Lehr- und Handbüchern sowie einiger systematischer Literatur über die Zwangswirtschaft in erster Linie Aktenstudien in Frage. Es wurde mir von den verschiedenen Stellen ein äußerst reichhaltiges Material zur Verfügung gestellt, und es sei mir an dieser Stelle gestattet, allen, die mich durch Hergabe von Aktenmaterial und durch Auskünfte freundlichst unterstützt haben, meinen besten Dank zu sagen. Insbesondere gilt dieser Dank Herrn Direktor Thilo und Herrn Dr. Ruoff von der Reichswirtschaftsstelle für Flachs, sowie Herrn Bendix von der Leinengarn-Abrechnungsstelle. Für wertvolle Auskünfte in der Frage der Rohstofforganisation habe ich ferner Herrn Generaldirektor Kaupa zu danken. Dem Direktor des Forschungsinstitutes in Sorau N.-L., Herrn Professor Dr. Tobler, danke ich für die freundliche Erlaubnis zur Benutzung der Bibliothek seines Institutes.

Dem Dank an meinen lieben Vater, der mich in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verbandes Schlesischer und Sächsischer Leinenspinner gleichfalls durch wertvolles Material unterstützen konnte, glaube ich am besten Ausdruck geben zu können, indem ich ihm diese Arbeit, das Ergebnis meiner Untersuchungen, widme.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. A. Hesse, habe ich an dieser Stelle gleichfalls zu danken für manchen wertvollen Fingerzeig und gütige Unterstützung bei der Anfertigung der Arbeit.

Haus Herrenmühle bei Sagan, im August 1922.

Carl an Haack.

Die gebundene Wirtschaft in der Leinenindustrie.

Einleitung.

§ 1. Die wirtschaftliche Bedeutung der Leinenindustrie und ihr technischer Aufbau.

Begriff. Mit dem Namen Textilindustrie bezeichnen wir den Zweig menschlicher Gewerbetätigkeit, welcher sich befaßt mit der Erzeugung von Gespinsten, Geweben und Stoffen aus tierischen und pflanzlichen Fasern. Der bezeichnendste deutsche Ausdruck dafür wäre etwa der Name **Faserstoffgewerbe.**

Einteilung. Eine Einteilung dieses Gewerbzweiges kann auf verschiedene Weise versucht werden. Einmal kann man ausgehen von den einzelnen Produktionsstufen und demgemäß gruppieren:

1. **Aufbereitung** — d. i. Verwandlung der Rohfaser in spinnfähige Faser,
2. **Spinnerei** — d. i. Erzeugung des Garnes aus der Faser,
3. **Garnverarbeitung** — dazu gehören z. B. Zwirnerei, Weberei, Seilerei usw.

Eine zweckmäßigere Grundeinteilung gewinnt man jedoch, wenn man ausgeht von den zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffen und die Gruppierung nach den Produktionsstufen erst für jeden der einzelnen Zweige der Textilindustrie besonders vornimmt.

Man erhält dann als Haupt- und Untergruppen:

1. Die Industrieen der tierischen Fasern, nämlich:
   a. die Industrie der Wolle,
   b. die Industrie der Seide;
2. die Industrieen der pflanzlichen Fasern, nämlich:
   a. die Industrie der Baumwolle,
   b. die Flachs- oder Leinen-Industrie,
   c. die Jute-Industrie,
   d. die Hanf-Industrie,
   e. die Hartfaser-Industrie (d. i. die Industrie des überseeischen Hanfes).

Während des Krieges ist es üblich geworden, die Gruppen b bis e unter dem Namen **Bastfaserindustrie** zusammenzufassen.

In der vorliegenden Arbeit haben wir uns zu befassen mit den Verhältnissen der Leinenindustrie, also desjenigen Teiles der Bastfaserindustrie, der als Rohstoff Flachs oder Flachswerg ver-

arbeitet. Zum besseren Verständnis der folgenden Ausführungen sei zunächst ein kurzer Abriß des technischen Aufbaues der Leinenindustrie vorausgeschickt.

Der Flachs oder Lein ist eine Bastpflanze, die im nördlichen Teil der gemäßigten Zone heimisch ist. Ihr Anbau erfordert jedoch eine gewisse Sorgfalt, und deshalb ist ausgedehnter Flachsanbau nur in bestimmten Bezirken anzutreffen, in denen er sozusagen traditionell ist. Hauptanbaugebiet für Flachs war vor dem Weltkriege Rußland, nach diesem kam Belgien. Im 19. Jahrhundert war auch in Deutschland der Flachsbau sehr bedeutend, er ist dann aber mehr und mehr zurückgegangen, hauptsächlich wohl infolge des Wettbewerbs der Baumwolle, deren Erzeugnisse die Leinenfabrikate vielfach verdrängten. Ueber die Versuche, den einheimischen Flachsanbau wieder zu heben, wird unten noch zu reden sein.

Technischer Aufbau. Rohstoff.

Solange der Flachs sich als Pflanze auf dem Felde befindet, bezeichnen wir ihn als **Stengelflachs**; wenn er gerauft und geriffelt d. h. von den Samenkapseln befreit ist, heißt er **Strohflachs.** Die Faser ist jetzt noch in fester Verbindung mit dem Stengel, und es handelt sich nun für die weitere Verarbeitung zunächst darum, den Stengel von der Faser zu trennen. Es geschieht dies durch zwei aufeinanderfolgende Prozesse, die man mit dem Namen **„Aufbereitung“** bezeichnet.

Aufbereitung. a. Rösten.

Der erste dieser beiden Prozesse ist das Rösten. Es ist dies ein chemisch-biologischer Vorgang, der durch die sog. Röstbakterien hervorgerufen wird. Der Röstprozeß kann nach verschiedenen Verfahren eingeleitet werden, denen allen das Charakteristikum gemeinsam ist, daß sie unter Anwendung von Feuchtigkeit erfolgen.

Bei dem Tauröstverfahren — auch Rasenröste genannt — wird der Strohflachs auf großen Wiesenflächen ausgebreitet. Die natürliche Feuchtigkeit der Luft leitet dann den biologischen Prozeß ein. Dieses natürliche Röstverfahren liefert ohne Zweifel die hochwertigste Faserqualität, ihm haften aber zahlreiche praktisch technische Mängel an, die seine Durchführung erschweren und seine Anwendbarkeit vielfach in Frage stellen. Es ist da zunächst hinzuweisen auf den benötigten großen Flächenraum, den der selbstausarbeitende Landwirt zwar zur Verfügung hat, nicht aber der industrielle Aufbereiter. Für diesen fallen weiter erschwerend ins Gewicht die lange Dauer der natürlichen Röste und die Abhängigkeit von Jahreszeit und Witterung. Für die Massenfabrikation im Großbetrieb kommt also das Tauröstverfahren kaum in Betracht, man bedient sich vielmehr eines künstlichen Röstverfahrens, der sog. Warmwasserröste. Diese wird ausgeführt in gemauerten oder betonierten Bassins, und zwar wird, wie der Name sagt, der Flachs in diesen der Einwirkung warmen Wassers ausgesetzt. Dem Rösten muß sich hier eine besondere Trocknung anschließen, die entweder auf natürlichem Wege an der Luft oder künstlich in be-

sonders dazu konstruierten Apparaten und Oefen erfolgen kann. Eine Abart der Warmwasserröste ist die während des Krieges besonders in Aufnahme gekommene sog. **Kanalröste** nach einem System von Dr. Schneider, verbunden mit künstlicher Trocknung. Wie der Name sagt, wird der Röstprozeß hier nicht in Bassins, sondern in großen, betonierten Kanälen ausgeführt; das Charakteristische des Verfahrens ist die Verwendung fließenden Wassers, die wirtschaftliche Bedeutung liegt in der wesentlichen Abkürzung des gesamten Prozesses. Ueber andere neue Röstmethoden — alkalische Röste usw. — soll hier nicht gesprochen werden, da diese Methoden im großen und ganzen noch nicht über das Stadium des Versuchs hinausgekommen sind. Erwähnt sei jedoch zum Schlusse noch die natürliche Wasserröste, auch Kaltwasserröste genannt, die in stehenden oder fließenden Gewässern vorgenommen wird. Für Deutschland hat dieses Verfahren wenig Bedeutung, wohl aber ist es sehr verbreitet in Belgien und Nordfrankreich (Lysröste).

b. Brechen oder Knicken, Schwingen.

Ist so durch den Röstprozeß eine Lösung der Flachsfaser von dem Stengel erzielt worden, so erübrigt nun noch, durch mechanische Manipulationen eine vollständige Trennung herbeizuführen. Dies geschieht durch das Knicken oder Brechen und das nachfolgende Schwingen des Flachses. Während das Brechen vor allem dort vorgenommen wird, wo der Anbauer seinen Flachs selbst ausarbeitet, geschieht das Knicken zumeist im Rahmen der industriellen Ausarbeitung. Zweck des Brechens wie des Knickens ist die Zerkleinerung des holzigen Stengels, Zweck des nachfolgenden Schwingens das Herausschleudern der Holzteilchen.

Die Vorgänge vom Rösten bis zum Schwingen faßt man, wie schon erwähnt, unter dem Namen Aufbereitung zusammen. Sie werden, soweit sie industrialisiert sind, in besonderen Fabrikbetrieben, sog. Röst- und Aufbereitungsanstalten, ausgeführt. Derartige Anstalten sind während des Krieges in großer Anzahl in Deutschland entstanden; wir werden beim Kapitel der inländischen Rohstoffversorgung Gelegenheit haben, darauf noch näher einzugehen.

Endprodukt der Aufbereitungsanstalt ist also der **Schwingflachs**. Dieser gelangt zur weiteren Verarbeitung in die Spinnerei.

Spinnerei.

a. Hechelei.

Dort wird er zunächst, um etwa noch anhaftende Holzteilchen oder kurzfaseriges Material zu beseitigen, einem Hechelprozeß unterworfen. Das **Handhecheln** geschieht derart, daß der Flachs, zu Bündeln zusammengefaßt, durch dichtstehende Metallnadeln hindurchgezogen wird. Holzteile sowie kurze Fasern bleiben in diesen hängen. Die an die Handhechelei sich anschließende **Maschinenhechelei** verfährt umgekehrt: Die Flachsbündel sind zwischen Metallplatten fest eingespannt, an dem lose herunterhängenden Teil werden endlose Bänder von nadelbesetzten Metallschienen senkrecht vorbeigeführt. Nach dem Hecheln werden die Flachsbündel sortiert (nach Länge und Feinheit der Faser). Diese Sortierung erfolgt

nach Maßgabe der gewünschten Garnnummer, sie kann daher nur vom Spinner vorgenommen werden, und dies dürfte wohl der hauptsächlichste Grund sein, weshalb man die Hechelei der Spinnerei und nicht der Aufbereitung, zu der sie systematisch gehören würde, angliedert.

Vorspinnerei. Der sortierte Flachs kommt in die Vorspinnerei. Dort handelt es sich zunächst darum, die einzelnen Faserbündel in ein endloses Faserband zu verwandeln. Dies geschieht mit Hilfe der sog. Anlegemaschine. Zwei oder auch mehr dieser Faserbänder werden dann zu einem vereinigt mit Hilfe des Dopplers oder der Doubliermaschine. Dann wird das Faserband drei mal hintereinander gedehnt (gestreckt), indem es nacheinander drei „Strecken" passiert, das sind Maschinen, die zwei Walzenpaare besitzen, von denen die „Lieferungswalze" schneller läuft als die „Einzugswalze". Zwischen den beiden Walzenpaaren läuft ein endloses Band von Nadelstäben, ein „Nadelstabstreckwerk". Endlich gelangt das drei mal gestreckte Faserband in die Vorspinnmaschine, die es zu einem losen Gebilde, Vorgarn genannt, zusammendreht.

Feinspinnerei. Aufgabe der Feinspinnerei ist es dann, das Vorgarn in fertiges Garn zu verwandeln. Zu diesem Zwecke ist es notwendig, daß dem losen Gebilde eine feste Drehung verliehen wird. Es geschieht dies auf dem Feinspinnstuhl mit Hilfe schnellaufender Spindeln, die das Garn, nachdem es zuvor ein Bassin mit heißem Wasser und zwei Paare geriffelter Walzen passiert hat, auf Spulen aufwickeln. Von den Spulen wird das Garn in der Haspelei wieder abgewickelt und darauf getrocknet. Nachdem es dann noch in Packs zusammengebunden oder auf sogenannte Kopse aufgespult worden ist, ist das Halbfabrikat, das **Leinengarn,** fertig.

Wergverarbeitung. Das in der Schwingerei und Hechelei als Abfallprodukt entstehende kurzfaserige Material bezeichnet man als **Flachswerg.** Dieses wird zu Garnen von gröberer Qualität verarbeitet. Ein gleichmäßiges Faserband erzielt man mittels der Karde oder Krempel, einer Maschine, die aus einer schnellaufenden, mit Nadelbelag versehenen Trommel besteht, um deren Peripherie Paare kleinerer, abwechselnd schnell- und langsamlaufender Walzen (Arbeiter- und Wendewalzen) angeordnet sind. Die Betriebsabteilung, in der diese Maschinen sich befinden, wird Karderie genannt. An sie schließen sich in der Wergverarbeitung Vorspinnerei und Feinspinnerei nach den gleichen Grundsätzen wie in der Flachsverarbeitung.

Line und Tow. Englische Nummerierung. Es ist üblich, die aus Flachs hergestellten Garne als Linegarne oder kurz **Line** zu bezeichnen, die aus Werg hergestellten als Towgarne oder **Tow.** Die nähere Klassifizierung geschieht nach dem Prinzip der englischen Nummerierung. Nach diesem gibt die Garnnummer an, wieviel Vielfache der Länge von 300 Yards auf das Gewicht eines englischen Pfundes gehen. Unter 18er Tow versteht man also z. B. ein Werggarn, von

dem 18 mal 300 Yards = 5400 Yards ein englisches Pfund wiegen. Es erhellt, daß die feinsten Garne die höchsten Garnnummern haben müssen.*)

Das Leinengarn, das als Endprodukt aus der Spinnerei hervorgeht, stellt, wie schon gesagt ein Halbfabrikat dar. Es kann auf zweifache Weise weiterverarbeitet werden. Entweder es werden zwei oder mehrere Garnfäden auf der Zwirnmaschine zu einem zusammengedreht; dann erhält man als Fertigprodukt den **Leinenzwirn.** Der Betrieb oder die Betriebsabteilung, in der dieser Produktionsprozeß vorgenommen wird, heißt **Zwirnerei.** Oder aber man erzielt durch kreuzweise Vereinigung der Fäden ein Gewebe, die **Leinwand.** Vorgenommen wird diese Art der Verarbeitung des Garnes heute zumeist in den **Webereien** auf dem mechanischen Webstuhl. In einigen Teilen Deutschlands ist auch die hausindustrielle Weberei verbreitet; auch diese benutzt heute vielfach mechanische Webstühle, besonders, seitdem durch den Ausbau der Ueberlandzentralen elektrische Kraft auch in den kleinen Orten und auf dem platten Lande zur Verfügung steht.

Zwirnerei.

Weberei.

Mit dem Leinenzwirn oder der Leinwand ist das Endprodukt der Leinenindustrie hergestellt, wenn man von etwa noch notwendiger abschließender Behandlung der Produkte in Bleiche, Färberei oder Appretur absieht. Von den Industrieen, die ihrerseits wieder Leinwand oder Zwirn verarbeiten — Wäschefabriken usw. — soll hier nicht die Rede sein, denn diese sind an dem Produktionsprozeß des Flachses vom Rohstoff bis zum Fertigfabrikat nicht beteiligt; es sind Veredelungsindustrieen.

Der technische Aufbau der Leinenindustrie hat damit seine Darstellung gefunden. Es erübrigt nun in diesen einleitenden Paragraphen noch, eine kurze Uebersicht zu geben über die Stellung, die unser Wirtschaftsgebiet in der Gesamt-Volkswirtschaft einnimmt. Allgemein ist zunächst zu sagen, daß die Textilindustrie in allen Industriestaaten mit an erster Stelle steht, sowohl hinsichtlich des Wertes ihrer Produktion als hinsichtlich der Zahl der von ihr beschäftigten Personen. Für Deutschland scheint es in der Gegenwart berechtigt, der Leinenindustrie deshalb einen besonderen Vorrang innerhalb der Textilindustrie überhaupt einzuräumen, weil sie der einzige Zweig des Faserstoffgewerbes ist, deren Rohstoff in Deutschland erzeugt werden kann und heute zum großen Teile schon erzeugt wird.

Allgemeinwirtschaftliche Bedeutung u. Stellung der Leinenindustrie.

Statistik.

Einen Ueberblick über die Verhältnisse der Ausfuhr und Einfuhr auf dem Gebiete der Leinenindustrie gibt die umstehende Tabelle Nr. 1. Aus derselben geht hervor, daß die Einfuhr rohen Flachses in der Zeit von 1890 bis 1913 gesunken ist, die Ausfuhr desselben dagegen gestiegen, falls es gestattet ist, die

*) Im Gegensatz zu der englischen Nummerierung bezeichnet die in anderen Zweigen der Textilindustrie übliche deutsche Nummerierung durch ihre Garnnummer die Zahl der Kilometer, welche auf das Gewicht eines Kilogramms gehen.

zusammenfassenden Zahlen für 1890 und 1900 in dieser Richtung zu interpretieren. Die Einfuhr gebrochenen und geschwungenen Flachses hat ebenso wie dessen Ausfuhr zugenommen, das gleiche gilt für gehechelten Flachs und für Flachswerg. Die Rohstoffeinfuhr insgesamt ist von 1890 bis 1900 wenig gefallen, seitdem erheblich gestiegen; die Ausfuhr von Rohstoffen zeigt bis 1910 fallende Tendenz, übertrifft jedoch im Jahre 1913 bereits wieder diejenige von 1890. Für Halbfabrikate ist im allgemeinen ein Ansteigen sowohl der Einfuhr wie der Ausfuhr zu verzeichnen. Die Ziffern für Fertigwaren zeigen bei der Einfuhr seit 1900 ein ständiges Ansteigen, für die Ausfuhr Abnahme bis 1900, seit 1910 ein Ansteigen.

Die weiter beigefügte Tabelle Nr. 2 erscheint ohne besondere Erläuterung verständlich, es sei hier nur auf die Fußnote zu dieser Tabelle verwiesen.

Der Anlagewert einer Flachsspinnerei wurde vor dem Kriege zu etwa 200 Mark pro Spindel berechnet, ohne alle Nebenbetriebe wie Zwirnerei, Weberei, Aufbereitung usw. Das allein in den deutschen Flachsspinnereien investierte Kapital entsprach also damals einem Werte von ca. 55 000 000 Mark. Ueber den gegenwärtigen Anlagewert einer Flachsspindel läßt sich bei der sprunghaften Geldentwertung überhaupt nichts sagen, zur Zeit der Niederschrift dieser Zeilen (im Juli 1922) wurde er auf etwa 10 000 Mark geschätzt; das ergäbe also einen Gesamtbetrag an investiertem Kapital von ca. 3 Milliarden Mark.

Tabelle Nr. 1.

Einfuhr und Ausfuhr der deutschen Leinenindustrie.

Artikel.	1913	1910	1900	1890	1913	1910	1900	1890
	Einfuhr.				Ausfuhr.			
Flachs roh	0,3	0,4			1,9	1,4	0,6	
Flachs gebrochen, geschwungen	57,3	40,4	32,8	37,6	17,0	8,8	9,2	17,0
Flachs gehechelt	1,2	0,9			0,3	0,2		
Flachswerg	15,5	10,4	11,2	8,3	5,1	3,3	4,5	3,3
Sa. Rohstoffe	74,3	52,1	44,0	45,9	24,3	13,7	14,3	20,3
Flachsgarn, Flachswerggarn	35,1	27,3	19,7	19,9	3,4	3,0	2,8	2,1
Leinengarne (Einzelverkauf)	0,6	0,9	2,4	1,9	2,0	1,6	1,6	0,4
Rohe, dichte Gewebe aus Flachs	0,8	0,7	1,1	1,3	4,0	2,9	3,9	2,5
do. gebleicht usw.	3,2	3,8	4,8	2,7	7,2	5,9	6,3	4,1
Leinene Taschentücher	0,8	0,7		4,0	0,2	0,2	—	—
Leinendamaste usw.	0,7	0,5	0,3	0,3	7,5	7,7	6,3	6,7
Leinene Spitzen und Wirkstoffe	0,6	0,5	1,1	2,3	4,7	4,0	0,3	6,1
Sa. Fertigwaren	6,7	7,1	9,7	12,5	25,6	20,3	18,4	19,8
Insgesamt	116,1	86,5	73,4	78,7	53,3	37,0	35,5	42,2

Sämtliche Zahlen in Millionen Mark.

Tabelle Nr. 2.

Anzahl der Leinenspindeln in den verschiedenen Ländern.

(Für das Jahr 1913; nach Kertesz, „Die Textilindustrie sämtlicher Staaten".)

England	1 161 874
Frankreich	567 079
Rußland	367 207
Deutschland*)	272 934
Belgien	315 404
Oesterreich-Ungarn . . .	296 833
Italien	20 000
Schweden	18 150
Vereinigte Staaten . . .	8 612
Insgesamt	3 028 093

(Nach Aufstellungen des internationalen Bundes der Flachsgarnspinner.)

*) Nach Mitteilungen der beiden Spinnerverbände betrug die Zahl der Leinenspindeln in Deutschland am Anfang Oktober 1921 rund 315 000.

Erster Teil.

Die Organisationsformen der freien Wirtschaft.

§ 2. Der Aufbau der Organisationen.

Wie wir schon in der Einleitung dargelegt haben, war vor dem Kriege die wichtigste Rohstoffbezugsquelle der deutschen Leinenindustrie Rußland, daneben wurden Flächse bezogen aus Holland, Belgien und Nordfrankreich. Der Einkauf dieser Flächse vollzog sich durchaus im Rahmen des freien Handels. Zumeist waren besondere Flachshandelsfirmen tätig, wie solche in größerer Anzahl beispielsweise in Breslau für die Einfuhr aus dem Osten bestanden. Die Einfuhr aus Holland besorgten schon damals zum erheblichen Teile holländische Großhandelsfirmen. Daneben deckten die Spinnereien einen mehr oder weniger großen Teil ihres Rohstoffbedarfes durch direkten Einkauf ihrer Einkaufsabteilungen. Eigene Flachsaufbereitungsanstalten waren nur in sehr geringer Anzahl vorhanden.

Besondere organisatorische Schwierigkeiten bot die hier geschilderte Art des Einkaufes nicht, es kam vielmehr an auf gute Materialkenntnis, wie sie namentlich den Fabrikationschefs der Spinnereien eigen war, ferner auf eine genaue Uebersicht über die Marktlage, jedenfalls auf Eigenschaften, die der Einzelne stets in höherem Maße betätigen kann als eine Organisation. Ein Zusammenschluß zum Zwecke der Rohstoffbeschaffung erübrigte sich deshalb, und ein solcher hat auch nicht bestanden.

Anders lag es jedoch beim Absatz der Halb- und Fertigfabrikate. Wie in der gesamten Textilindustrie so waren auch in der Leinenbranche die Vorkriegsjahre eine Periode geringer Geschäftstätigkeit, und für die Leinenindustrie machte sich insbesondere noch die scharfe Konkurrenz der billigen Baumwolle geltend. Wir haben diese Erscheinung bereits kennen gelernt bei der Besprechung der Ursachen, die den Rückgang des deutschen Flachsanbaues bedingten; sie machte sich für den Bereich des Absatzes nicht weniger geltend. Die Folgen dieses Konjunkturrückganges zeigten sich zunächst rein privatwirtschaftlich durch häufige Zusammenlegung von Aktienkapitalien und dividendenlose Jahresabschlüsse, sie griffen aber auch über in den Bereich der Volkswirtschaft. Auch die Leinenindustrie sah sich genötigt, das Prinzip der reinen Individualwirtschaft aufzugeben und dem Gedanken des Zusammenschlusses näherzutreten.

Wir beobachten also hier dieselbe Erscheinung wie auf fast allen Wirtschaftsgebieten um die Wende des 19. Jahrhunderts. Die alte, rein individuell aufgebaute Wirtschaft beginnt Platz zu machen neuen Wirtschaftsformen, welche bestimmt sind, die Stufe der korporativen Wirtschaft herbeizuführen.

Nur zögernd, nach außen hin wenig erkennbar, setzt diese Entwickelung bei der Leinenindustrie ein, weit weniger umfassend als auf anderen Industriegebieten. Sie charakterisiert sich durch die Entstehung verschiedener Verbände. Zweck dieser Verbände ist Interessenvertretung und Interessenförderung, nicht planmäßige Organisation des Wirtschaftsgebietes. Es erscheint deshalb berechtigt, der Entwickelung dieser Verbände in einer Arbeit, welche die Darstellung der gebundenen Wirtschaft zum Gegenstande hat, nur wenig Raum zu widmen. Wenn dies überhaupt geschieht, so hauptsächlich deshalb, weil die Verbände späterhin die Grundlage bildeten für den Aufbau der Planwirtschaft.

Fachverbände.

Die verschiedenen Produktionsstufen der Leinenindustrie sind für sich zusammengeschlossen in Fachverbänden, die Fachverbände ihrerseits wiederum in einem Spitzenverband. Die Fachverbände und auch der Spitzenverband sind ihrerseits korporative Mitglieder des Reichsverbandes der deutschen Industrie, sodaß also der Zusammenhang mit der Gesamt-Interessenvertretung gegeben ist.

Spinnverbände.

Als Besonderheit ist noch hervorzuheben, daß für die Produktionsstufe der Spinnerei zwei Verbände bestehen. Es sind dies der **„Verband schlesischer und sächsischer Leinenspinner“**, der die Spinnereien im Osten Deutschlands umfaßt und im Jahre 1897 gegründet wurde, und der im Jahre 1911 geschaffene **„Verband der Flachsspinner des westlichen Deutschlands“**, dem, wie der Name sagt, die großen westdeutschen Spinnereien angehören. Die Schaffung zweier getrennter Verbände für West- und für Ostdeutschland ist dadurch begründet, daß die zugehörigen Unternehmungen zwei getrennte Wirtschaftsgebiete bilden, ein westliches mit dem Zentrum Bielefeld und ein östliches in Schlesien und Sachsen. Beide Verbände bezeichnen jedoch in den Statuten als ihren Zweck: „Die Förderung der gemeinsamen Interessen der Flachsspinnerei Deutschlands im allgemeinen und der ihres Bezirkes im besonderen“. Außerdem ist es seit langer Zeit üblich geworden, daß die beiden Verbände ihre Tagungen gemeinsam in Berlin abhalten, obwohl Sitz des Westverbandes Bielefeld und Sitz des Ostverbandes Breslau ist.

Zwirnereiverband.

Webereiverband.

Neben den beiden Spinnerverbänden bestanden vor dem Kriege noch zwei Verbände, nämlich für die Zwirnerei der **„Verband deutscher Leinen-Nähzwirn-Fabrikanten“** mit dem Sitze in Neusalz a. O., dem Orte der größten Leinenzwirnerei Deutschlands, und für die Weberei der **„Verband deutscher Leinenwebereien“** mit dem Sitze in Berlin.

Der Aufschwung, den die Aufbereitungsindustrie während des Krieges nahm, führte im Jahre 1917 dazu, auch für diese

Produktionsstufe eine Interessenvertretung zu schaffen. Es geschah dies durch Gründung eines besonderen Verbandes, der den Namen führt **„Verband deutscher Bastfaser-Röst- und -Aufbereitungsanstalten“**. Sitz dieses Verbandes, der kurz auch als „Rösterverband“ bezeichnet wird, war anfangs Berlin, jetzt Sorau N.-L.; auch er ist körperschaftliches Mitglied des Spitzenverbandes. **Röster-verband.**

Endlich ist noch Erwähnung zu tun eines Verbandes, der bestimmt ist, die besonderen Interessen derjenigen Unternehmungen zu vertreten, die Spinnerei und Weberei in sich vereinigen. Derartige Unternehmungen sind in größerer Anzahl vorhanden, insbesondere gehören die großen Werke der Landeshuter Gegend dazu. Von diesen ging denn auch die Anregung zur Schaffung einer besonderen Interessenvertretung aus, und eine solche kam zustande Ende 1920 unter dem Namen **„Verband deutscher Leinen-Spinnwebereien“** mit dem Sitze in Freiburg in Schlesien. Durch die Zugehörigkeit zu diesem Verbande wird die Mitgliedschaft bei einem der Spinnerverbände oder dem Webereiverband nicht berührt. **Spinnweber-verband.**

Alle die hier aufgeführten Fachverbände — gegenwärtig also deren sechs — sind körperschaftliche Mitglieder eines Spitzenverbandes. Dieser führt den Namen **„Verband Deutscher Leinen-Industrieller“** und hat seinen Sitz in Berlin. Er wurde gegründet im Jahre 1877 und ist also der bei weitem älteste aller Verbände der Leinenindustrie. Der Vorgang des Zusammenschlusses auf unserem Industriegebiet ist also nicht so zu denken, daß zuerst die Fachverbände da waren und diese sich ihrerseits eine gemeinsame Vertretung in einem Spitzenverbande schufen. Es ist vielmehr umgekehrt: als erste Organisation entstand eine Gesamtvertretung aller Zweige der Leinenindustrie, und erst nach und nach wurden für die einzelnen Produktionsstufen Sondervertretungen ins Leben gerufen. **Spitzen-verband.**

Neben den oben genannten Fachverbänden der Leinenindustrie gehören dem Verbande Deutscher Leinenindustrieller auch die Interessenvertretung der anderen Bastfaserindustrien an, so besonders der Verband Deutscher Jute-Industrieller und der Verband der Hanfindustrie; ferner auch die Interessenvertretung der Händler, der „Verband Deutscher Flachshändler“. Der Name des Spitzenverbandes ist also insofern irreführend, als man sich darunter eine Interessenvertretung lediglich der Flachsindustrie vorzustellen geneigt ist. Es handelt sich aber um eine Vertretung und Förderung der Interessen aller Zweige der Bastfaserindustrie. Würde ein solcher Gesamtverband heute zu gründen sein, so würde man ihm wahrscheinlich den zutreffenderen Namen „Verband Deutscher Bastfaserindustrieller“ geben, und nur dem Umstande, daß der Begriff „Bastfaserindustrie“ zur Zeit der Gründung des V. D. L. noch nicht bekannt war, ist es zuzuschreiben, daß der gegenwärtige Name gewählt wurde.

Die Erfahrungen des Krieges, namentlich das Problem der

Rohstoffversorgung, haben erst richtig erkennen lassen, wie notwendig eine zusammenfassende Interessenvertretung aller Zweige der Bastfaserindustrie ist. Vor allem die Möglichkeit, Rohstoffe des einen Zweiges ohne allzu erhebliche Schwierigkeiten auch in Betrieben des anderen Zweiges zu verwenden, die Möglichkeit des Rohstoffersatzes also hat eine so enge Verquickung der gemeinsamen Interessen zur Folge, daß eine Gesamtvertretung nur dann mit Aussicht auf Erfolg arbeiten kann, wenn sie alle Zweige umfaßt.

Zur Frage einer Gesamt-Interessen-vertretung für alle Zweige der Textil-industrie.

Der Frage, ob es wünschenswert oder zweckmäßig ist, eine Gesamtinteressenvertretung aller Zweige der Textilindustrie überhaupt zu schaffen, ist bisher von autoritativer Seite noch nicht nähergetreten worden. Eine solche Vertretung besteht also zur Zeit noch nicht. Die regionalen Zusammenschlüsse verschiedener Zweige der Textilindustrie können als Interessenvertretungen nicht angesprochen werden, denn sie sind lediglich als Arbeitgeberverbände gedacht. Sie sind deshalb in diesem Zusammenhang nicht zu betrachten.

Es ist aber zu sagen, daß eine Gesamtinteressenvertretung für die ganze Textilindustrie doch sehr nützliche Arbeit leisten könnte. Man braucht nur zu denken an die zahlreichen Unternehmungen, die halbleinene oder halbwollene Gewebe herstellen, also neben Leinen oder Wolle noch Baumwolle verarbeiten, oder man denke an das Problem der Kottonisierung des Flachses, welche die Möglichkeit ergeben soll, aus Flachs- und Wergabfällen baumwollähnliche Fasern zu gewinnen; man denke ferner an die Konkurrenz, welche der Leinenindustrie vordem durch die Baumwolle bereitet worden ist — und man wird erkennen, wie zahlreich die gemeinsamen Interessen sind, die eine Gesamtvertretung zu fördern hätte, und wie groß auch die Interessengegensätze, die sie zu überbrücken berufen sein würde.

Als einen Anfang zu einer solchen gemeinsamen Interessenvertretung könnte man vielleicht die im Verlaufe der zwangswirtschaftlichen Regelung entstandene Reichsstelle für Textilwirtschaft bezeichnen. Wir werden von dieser Organisation unten noch des weiteren zu handeln haben, hier sei nur gesagt, daß sie mit Aufhebung der Zwangswirtschaft wieder verschwunden ist, ohne den Anstoß zur Schaffung eines großen Gesamtverbandes gegeben zu haben.

§ 3. Die Tätigkeit der Verbände.

Die Aufgaben der Fachverbände und des Spitzenverbandes der Leinenindustrie bestanden vor dem Kriege und bestehen noch heute, wie das die Statuten sagen, in Interessenvertretung und Interessenförderung. Es ist darüber an dieser Stelle wenig zu sagen, denn soweit Fragen der planmäßigen Gestaltung des Wirtschaftslebens von den Verbänden zu lösen waren, wird dies noch zu schildern sein. Hier sei nur erwähnt, daß die Verbände gemeinsame Lieferungsbedingungen ausgearbeitet hatten und daß

sie ferner in regelmäßigen Abständen durch statistische Erhebungen Uebersicht gaben über die Rohstoff- und Warenbestände ihrer Mitglieder und über die Durchschnittspreise.

Forschungstätigkeit.

Nicht unerwähnt bleiben darf jedoch die für die Förderung der Industrie ungemein wichtige Tätigkeit, welche die Verbände während des Krieges und noch mehr nach demselben auf dem Gebiete des Forschungswesens entfalteten. Wie viele andere Industrieen so war auch die Leinenindustrie durch die Erfahrungen des Krieges dazu gedrängt worden, sich der wissenschaftlichen Forschung als eines wesentlichen Mittels der Industrieförderung zu bedienen. Die Interessenvertretungen der Leinenindustrie zögerten deshalb nicht, namhafte Mittel für eine umfangreiche und eingehende Forschungstätigkeit auf dem Gebiete der Bastfasertechnologie und Faserstoffchemie bereitzustellen. Insbesondere sollte auch die Untersuchung von Ersatzstoffen auf diese Weise Förderung erfahren.

Nur aus dieser Forschungstätigkeit — das wurde von den maßgebenden Stellen bald erkannt — können die Ergebnisse erwachsen, deren die deutsche Industrie bedarf, soll sie unter den unendlich erschwerten Bedingungen des Wirtschaftens noch wettbewerbsfähig bleiben. Die Forderung nicht nur nach hochwertiger, sondern nach höchstwertiger Arbeit — und diese allein wird uns in den Stand setzen, unsere Ausfuhrindustrie aufrecht zu erhalten, wenn erst einmal die Ausfuhrprämie der unterwertigen und unstabilen Valuta gefallen sein wird — diese Forderung kann nur erfüllt werden, wenn den Wirtschaftenden durch die Mitarbeit der Forscher immer klarere Einsicht erwächst in die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen der Produktion.

Forschungsinstitut Sorau.

Der Verband deutscher Röst- und Aufbereitungsanstalten hatte sich die Förderung des Forschungswesens zur besonderen Aufgabe gestellt. In Erfüllung dieser Aufgabe rief er im Jahre 1919 in Sorau eine Forschungsstelle für Bastfasern ins Leben. Dieses wurde später vom Verbande Deutscher Leinen-Industrieller übernommen und zu einem selbständigen Forschungsinstitut ausgebaut. Im August 1920 war dieser Ausbau vollendet. Gegenwärtig besitzt das Institut ein eigenes, mit modernsten Mitteln ausgestattetes Gebäude. Es gliedert sich in mehrere Abteilungen, die die gesamte Bastfaserforschung bearbeiten, insbesondere wird auch großer Wert gelegt auf Forschungen auf dem Gebiete der Ersatzstoffe. Durch Preisausschreiben und Vorträge wird versucht, das Interesse für Faserforschung in immer weitere Kreise zu tragen, regelmäßige Veröffentlichungen*) unterrichten über die neuesten Forschungsergebnisse. Das Institut steht in Beziehungen zu anderen ähnlichen Anstalten, wie sie z. B. in Dresden und Dahlem bestehen.

---

*) Für Interessenten sei bemerkt, daß die Veröffentlichungen des Forschungsinstitutes Sorau unter dem Namen **„Faserforschung“** in vierteljährlichen Abständen bei S. Hirzel in Leipzig erscheinen.

Zweiter Teil.

Die Zwangswirtschaft.

Erster Abschnitt: **Die Zentralorganisationen.**

§ 4. Die Notwendigkeit der Zwangswirtschaft und ihre gesetzliche Grundlage.

Der Ausbruch des Weltkrieges stellte die deutsche Industrie wie überhaupt die ganze Wirtschaftspolitik vor völlig neue Aufgaben. **Umstellung der Produktion.** Es galt, die Produktion in kürzester Frist auf die Erfordernisse des Krieges einzustellen, sie den gänzlich veränderten Verhältnissen anzupassen. **Sicherung des Rohstoffbezuges und der Heeresversorgung.** Es galt ferner, der Industrie den Rohstoffbezug zu sichern und den Absatz so zu regeln, daß die Interessen der Landesverteidigung in erster Linie Berücksichtigung fanden. Im Rahmen dieser Aufgabe war es notwendig, sowohl der Heeresleitung das notwendige Kriegsgerät zur Verfügung zu stellen, als auch die Heeres- und Zivilbevölkerung ausreichend zu ernähren und zu bekleiden, beides war im Interesse der Landesverteidigung von gleicher Wichtigkeit. **Verwendung der Arbeitskräfte.** Es galt drittens, die geeignetste Verwendung der Arbeitskräfte zu finden, zu prüfen, ob die Verwendung des Einzelnen bei der Truppe oder in anderweitigem Dienste der Landesverteidigung ersprießlicher sei. **Preispolitik.** Es galt endlich — und das ist vielleicht einer der wichtigsten Punkte — die Preisgestaltung so zu beeinflussen, daß die durch Produktionsregelung bereitgestellten Waren der großen Masse der Bevölkerung auch zu erträglichen Preisen zugänglich gemacht werden konnten und daß ferner die Wertgeltung des deutschen Zahlungsmittels im Auslande vor Erschütterungen bewahrt blieb.

Notwendigkeit neuer Methoden. Es wurde bald ersichtlich, daß so vielgestaltige Aufgaben, die einer von einheitlichen Gesichtspunkten getragenen Lösung harrten, mit den bisherigen Methoden nicht bewältigt werden konnten. Mit dem Tage, da die Staatsgewalt die Verteidigung des Reichsgebietes und damit den Schutz jeder Produktionsgrundlage in die Hand nahm, mußte die gesamte Produktion in den Dienst dieser Staatsgewalt treten, und bei ihrer ausschlaggebenden Bedeutung für die Durchführung des Verteidigungskampfes mußte sie auch unter die Leitung des Staates treten.

So kommen wir zur Einführung einer ganz neuen Wirtschaftsform, der Zwangswirtschaft.

Begriffserklärungen. Wir verstehen unter Zwangswirtschaft diejenige Form der gebundenen Wirtschaft, bei der die Festlegung der Wirtschaftsbedingungen durch staatlichen Zwang erfolgt, eine Wirtschaft, die unter Leitung und Kontrolle des Staates steht. Dabei ist

es gleichgültig, ob die Staatsgewalt diese Leitung und Aufsicht durch ihre eigenen Staatshoheitsorgane ausübt, oder ob sie ihre Befugnisse an Vereinigungen der Wirtschaftenden oder an andere Stellen delegiert.

Nicht notwendig braucht gebundene Wirtschaft im Sinne der Zwangswirtschaft orientiert zu sein. Eine Bindung der Wirtschaftsbedingungen kann vielmehr sowohl für die gesamte Wirtschaft wie auch für einzelne Zweige derselben durch vertragliche Vereinbarung der Wirtschaftenden selbst herbeigeführt werden. Wir werden später sehen, wie eine Wirtschaftsform dieser Art, die wir als Vertragswirtschaft bezeichnen, auf dem Gebiete der Leinenindustrie die Zwangswirtschaft abgelöst hat.

Gleichbedeutend mit gebundener Wirtschaft bald und bald mit Zwangswirtschaft wird häufig der Ausdruck Planwirtschaft gebraucht oder verstanden. Dies erscheint nicht ganz glücklich, denn unter Planwirtschaft verstehen wir gleichfalls eine ganz bestimmte Abart der gebundenen Wirtschaft, etwa in der Form, wie sie seinerzeit in der bekannten Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums von Wissel vorgeschlagen worden ist. Die Planwirtschaft kennt wie die Zwangswirtschaft die starke Beeinflussung der Wirtschaft durch den Staat, sie gibt aber mehr als diese der Privatinitiative Raum. Man kann also sagen, daß sie in der Mitte steht zwischen Zwangswirtschaft und Vertragswirtschaft.

Geschichtliches.

Die Zwangswirtschaft ist nicht erst ein Produkt der neuesten Zeit. Die ganze Periode der primitiven Korporativwirtschaft, wie sie das deutsche Mittelalter ausfüllte, trug die charakteristischen Merkmale nicht nur der gebundenen Wirtschaft, sondern ganz speziell auch der Zwangswirtschaft, nur daß an Stelle des Staates, den öffentlich-rechtlichen Zuständen der Zeit entsprechend, der städtische Rat stand.

Nicht weniger zwangswirtschaftlich war in mancherlei Hinsicht das Zeitalter des Merkantilismus orientiert, obwohl gerade dieses Zeitalter die Wirtschaftsverbände des Mittelalters, die Zünfte, beseitigt hat. Erst mit dem Vordringen der Freihandelsschule verschwindet jede staatliche Beeinflussung des Wirtschaftslebens, es beginnt die Zeit der absolut freien Wirtschaft.

Die freie Wirtschaft bestand noch in vollstem Umfange, als die Bedingungen des Krieges die Einführung zwangswirtschaftlicher Prinzipien erforderlich machte. Diese Einführung war durchaus als Kriegsmaßnahme gedacht, man beabsichtigte keineswegs eine grundsätzliche und dauernde Verdrängung der freien Wirtschaft durch die Zwangswirtschaft.

Ermächtigungsgesetz v. 4. 8. 14.

Ihre gesetzliche Grundlage findet die staatliche Regelung des Wirtschaftslebens in dem Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914 (RGBl. S. 827). Der genaue Titel dieses Gesetzes lautet: Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse. Der für unsere

Untersuchung wichtige Paragraph 3 sagt in seinem ersten Absatz: „Der Bundesrat wird ermächtigt, während des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen zu treffen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen."

Vorgehen der Zwangswirtschaft.

Fragen wir uns nun, welches im Einzelnen die Aufgaben der Zwangswirtschaft waren, so ergeben sich diese aus dem Hauptzweck der Zwangswirtschaft: aus der Preisregulierung. Wenn man davon ausgeht, findet man, daß alle Aufgaben und Maßnahmen der Zwangswirtschaft zwangsläufig jede aus der vorhergehenden folgten, zwangsläufig wie die ganze Wirtschaftsform selbst.

Stufe 1: Beschlagnahme.

Aus der Festlegung der Preise ergab sich die Notwendigkeit, die Waren, deren Preise geregelt werden sollten, in die Hand zu bekommen, die Preispolitik führte also zur **Beschlagnahme.** Aus der Beschlagnahme wiederum resultierte die Notwendigkeit, die Zuteilung an die Verbraucher zu regeln, also **Organisation des Absatzes.**

Stufe 2: Absatzregelung.

Vertikale Ausdehnung.

Horizontale Ausdehnung.

Andererseits machte die Beschlagnahme des Rohstoffes auch die Beschlagnahme der Halb- und Fertigfabrikate notwendig, und die Beschlagnahme eines Gutes führte in zwangsläufiger Folge auch zur Erfassung aller der Güter, die etwa als Ersatz des ersten beschlagnahmten Gutes in Frage kommen konnten. So mußte die Zwangswirtschaft sowohl in horizontaler wie in vertikaler Richtung weiter und weiter ausgebaut und ausgedehnt werden, über immer mehr Produktionsstufen einerseits und über immer mehr Wirtschaftsgebiete andererseits.

Beschlagnahme wegen bestehender Rohstoffknappheit.

Nicht allein der Gedanke der Preisgestaltung führte übrigens zur Maßnahme der Beschlagnahme. Bei jenen Gütern vielmehr, die für Zwecke der Heeresverwaltung wichtig waren oder bei denen von vornherein feststand, daß die inländische Erzeugung den Verbrauch nicht decken würde, wurde die Beschlagnahme, ganz abgesehen von der Preisregelung, schon deswegen verhängt, um überhaupt die Beschaffung zu sichern.

Zu den Gütern dieser Art gehörten auch der Rohstoff und die Erzeugnisse der Leinenindustrie. Nicht nur war man in der Beschaffung des Rohstoffes fast ausschließlich vom Auslande, und zwar nach dem Eintritt Rußlands in den Kreis der Gegner vom feindlichen Auslande, abhängig; die Erzeugnisse der Leinenindustrie hatten auch hervorragende Bedeutung für Bekleidung und Ausrüstung des Heeres. In Frage kommen hier: Leinwand zu Bekleidungszwecken, Wäsche verschiedener Art, Flugzeugleinen, Zeltleinen, Leinwandwaren für Lazarettzwecke, Zugstricke, Nähzwirne, Putzwerg usw.

Wir werden nun im folgenden zu zeigen haben, wie die Zentralorganisationen der Zwangswirtschaft, das sind also diejenigen Organe, die unmittelbar durch Verfügung der Staatsgewalt geschaffen waren und denen die Staatsgewalt ihre zwangswirtschaftlichen Befugnisse beigelegt hatte, aufgebaut waren und wie sie tätig wurden. Wir werden dabei zwei Perioden zu unterscheiden haben: die Periode der Kriegswirtschaft, die bis zum

Abbruch des Krieges reichte, und die Periode der Uebergangswirtschaft von da bis zur Aufhebung der Zwangswirtschaft. Während diese Untersuchungen den Inhalt des ersten Abschnittes bilden, wird im zweiten und dritten Abschnitt in die Besprechung der für die einzelnen Zwecke geschaffenen Sonderorganisationen, der „Kriegsgesellschaften“ eingetreten werden.

§ 5. Der Aufbau der Zentralorganisationen für die Leinenindustrie während des Krieges.

Das Rohstoffproblem.

Das Problem, welches zunächst im Vordergrunde des Interesses stand, war die Frage der Rohstoffversorgung. Nicht nur für die Leinenindustrie, sondern für die ganze deutsche Wirtschaft überhaupt war diese Frage von ausschlaggebender Bedeutung. Man kann wohl sagen, daß die Frage: „Können wir unsere Industrie ausreichend mit Rohstoffen versorgen?“ gleichbedeutend war mit der anderen: „Können wir den Krieg mit Aussicht auf Erfolg auch nur wenige Monate durchhalten?“

Walter Rathenau.

Die grundlegende Wichtigkeit der Rohstoffversorgung zuerst klar erkannt zu haben, ist das Verdienst Walter Rathenaus. Seine Erfahrungen und Gedanken auf diesem Gebiete hat er seinerzeit in einem Vortrage vor der Deutschen Gesellschaft von 1914 der Oeffentlichkeit bekannt gegeben; der Vortrag ist unter dem Titel „Die Organisation der Rohstoffversorgung“ als Broschüre erschienen.

Rathenau trat in den ersten Augusttagen des Jahres 1914 an das preußische Kriegsministerium mit dem Vorschlage heran, bei demselben eine besondere Rohstoffabteilung zu bilden. Der Vorschlag fand Zustimmung, und Walter Rathenau wurde vom Kriegsministerium selbst mit der Durchführung seines Gedankens beauftragt. Er schuf daraufhin die „Kriegs-Rohstoff-Abteilung“, an deren Spitze er bis zum Jahre 1915 selbst stand.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Deckungsfrage.

Die erste Frage, die der jungen Abteilung entgegentrat, war die Frage der Deckung. Die Frage: Wieviel Rohstoffe sind im Lande und wie lange reichen sie? Für die Antwort auf diese Frage verlangten maßgebliche Stellen eine Frist von sechs Monaten; Rathenau stellte 14 Tage als äußerste Frist, und er erhielt die Antwort in dieser Zeit.

Vier Wege: I.

Vier Wege waren nun möglich und notwendig.

Erstens: „Alle Rohstoffe des Landes mußten zwangsläufig werden, nichts mehr durfte eigener Willkür und eigenem Willen folgen.“ Hier handelte es sich darum, neue rechtliche Formen für diese zwangsläufige Regelung zu finden. Man schuf den Begriff der Beschlagnahme. Dieser Begriff ist nicht gleichbedeutend mit Enteignung, mit Uebergang der beschlagnahmten Ware in Staatsbesitz. Er bedeutet lediglich, daß der Eigentümer des freien Verfügungsrechtes über die Ware verlustig geht, daß er sie nur so verwenden darf, wie das Interesse der Kriegführung es erheischt.

II. Der zweite Weg: Alle verfügbaren Stoffe jenseits der Grenze mußten ins Land hineingezwungen werden, durch Kauf im neutralen oder durch Beschlagnahme im feindlichen, besetzten Auslande.

III. Die dritte Möglichkeit: Die inländische Erzeugung mußte aufs äußerste gesteigert werden, neue materialsparende Techniken mußten aufgefunden werden.

IV. Und endlich viertens: Es mußten schwer beschaffbare Stoffe durch leichter zu erhaltende ersetzt werden, die Technik der Ersatzstoffe mußte ausgebildet werden.

Entwicklung der KRA. Alle diese vier Wege hat die Kriegs-Rohstoff-Abteilung beschritten. Sie wuchs dabei im Laufe eines Jahres voll beispielloser Arbeitsleistung von einem Stab von fünf Personen zu einer Riesenbehörde, deren Büros eine ganze Straßenfront innehatten und deren Personalbestand einschließlich aller Unterorganisationen nach Tausenden zählte.

Als Walter Rathenau im Jahre 1915 die Leitung dieses gigantischen, mit genialem Organisationstalent sozusagen aus dem Nichts geschaffenen Werkes in die Hände seines Nachfolgers, des Majors Koeth legte, konnte er Exzellenz von Falkenhayn, dem preußischen Kriegsminister, sagen: „Wir sind in allem Wesentlichen gedeckt, der Krieg ist von der Frage der Rohstoffbeschaffung unabhängig."

*

Interne Organisation. Wir treten nunmehr ein in die Besprechung der Organisation der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (KRA).

Die KRA ressortierte vom Kriegsministerium. Später, als unter General Groener das Kriegsamt geschaffen wurde, von

Chefsektion. dieser Stelle. Von der Zentralstelle der KRA, der Chefsektion,

5 Dezernate. ressortierten fünf Unterabteilungen für die verschiedenen Wirtschaftsgebiete, und zwar je eine für Leder, Metall, Textilien, Holz und Kautschuk sowie eine besondere Verwaltungsabteilung. Jede dieser

Sektionen. Abteilungen besaß wiederum mehrere Sektionen für die einzelnen Unterfragen des betreffenden Wirtschaftsgebietes. Uns interessiert hier lediglich die Textilabteilung, die, weil sie sich zuerst nur mit der Bewirtschaftung der Wolle befaßte, mit dem Buchstaben W bezeichnet wurde. Ihr gehörten zuletzt sechs Sektionen an, nämlich je eine für Wolle (I), Baumwolle (II), Bastfasern (III), Seide, Kunstwolle usw. (IV), Papier (V), endlich als Sektion W VI das Webstoffmeldeamt.

Die für unser Gebiet zuständige Sektion war die Bastfaser-

Sektion W III. sektion (Sektion W III). Sie wurde geschaffen im August 1915. Vorher hatte sich die Kriegs-Rohstoff-Abteilung mit Fragen der Bastfaserindustrie überhaupt noch nicht beschäftigt. Der Rohstoff

Drei Stufen der Beschlagnahme: 1. Garne. war bis zu diesem Zeitpunkte noch frei. Nur die in Belgien gefundenen Leinengarne verfielen der Beschlagnahme und wurden von der zu diesem Zwecke geschaffenen Leinengarnabrechnungsstelle bewirtschaftet. Nach Schaffung der Bastfasersektion erging im Jahre 1915 ein Herstellungsverbot für bestimmte Waren, die nicht

für Heereszwecke in Betracht kamen. Die Beschlagnahme wurde allmählich mehr und mehr verschärft, die Frage der inländischen Flachserzeugung rückte in den Vordergrund der Erörterung; zu ihrer Prüfung und Durchführung entstand 1916 der Flachsbauausschuß. Es folgte dann die Beschlagnahme des Flachses, endlich die der Webwaren (Januar 1916). Der Weg, den die zwangswirtschaftliche Regelung hier genommen, ist also insofern von besonderem Interesse, als die Beschlagnahme nicht beim Rohstoff, sondern beim Halbfabrikat einsetzte und von diesem erst auf den Rohstoff einerseits und das Fertigfabrikat andererseits ausgedehnt wurde. **2. Rohstoff.** **3. Fertigwaren.**

Der Bastfasersektion lag es ferner ob, die mit der im Laufe des Krieges sich als notwendig erweisenden Stillegung von Betrieben ihres Geschäftskreises — namentlich von Webereien — im Zusammenhang stehenden Fragen zu bearbeiten. Die Stillegung wurde besonders bedeutsam nach Durchführung des Hindenburgprogramms; man unterschied kriegswichtige und nicht kriegswichtige Betriebe, die letzteren verfielen fast durchweg der Stillegung. Auch bei den als kriegswichtig anerkannten Betrieben wurden wieder mehrere Abstufungen entsprechend ihrer größeren oder geringeren Bedeutung für das Rüstungsprogramm unterschieden. **Stillegung.**

Zum Kapitel der Stillegung ist ferner auch eine Bundesratsverordnung zu zählen, die im Jahre 1916 den Betrieben der Leinenindustrie eine Maximalarbeitszeit von wöchentlich 5 Arbeitstagen auferlegte. Ausgenommen waren nur die Aufbereitungsanstalten.

Die Frage der Kriegswichtigkeit hatte Bedeutung nicht allein für die Frage der Stillegung, sondern auch für die Reklamation heerespflichtiger Angestellter. Derartige Gesuche waren von der Bastfasersektion, soweit sie Betriebe der Leinenbranche betrafen, zu begutachten, bevor sie der zuständigen militärischen Stelle zur Erledigung zugingen. **Reklamationen.**

§ 6. Die Kriegsausschüsse als Hilfsorgane der Zentralorganisationen.

Wir haben gesehen, wie mannigfaltig die Aufgaben waren, die der Kriegs-Rohstoff-Abteilung und ihren Sektionen zur Bewältigung zufielen. Es war ohne weiteres klar, daß sie diesen nur gerecht werden konnte, wenn sie sich der Mitarbeit der beteiligten Fachkreise versicherte.

Sie bedurfte dieser Mitarbeit auch noch aus einem anderen Grunde. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung mußte nämlich bei Durchführung ihrer Aufgaben damit rechnen, daß sie keiner militärischen Behörde vorschreiben konnte, wo diese ihren Bedarf zu decken hatte. Es mußten also Stellen geschaffen werden, die die Aufträge der Heeresverwaltung sammelten, prüften und verteilten.

Diese Aufgabe übernahmen in erster Linie die Kriegs-Ausschüsse der verschiedenen Industrieen und neben ihnen auch die Kriegswirtschafts-Gesellschaften. Von letzteren als Gebilden des privaten Rechtes werden wir unten zu reden haben, hier interessieren uns vorläufig nur die Kriegsausschüsse.

Die Kriegsausschüsse sind Gebilde ohne rechtliche Grundlage. Man vermied eine solche deshalb, um späteren Regreßansprüchen gegen das Reich aus dem Wege zu gehen. Derartige Ansprüche waren bei der völlig neuartigen Wirtschaftsform, mit der man es zu tun hatte, nicht ausgeschlossen.

Leinen-Kriegsausschuß. Bastfaser-Kriegsausschuß.

Für das Gebiet der Leinenindustrie entstand so der Leinen-Kriegs-Ausschuß, der zusammen mit dem Hanf-, dem Jute- und dem Hartfaser-Kriegs-Ausschuß den Bastfaser-Kriegs-Ausschuß bildete.

Nach seiner Satzung war die Aufgabe des Leinen-Kriegs-Ausschusses (LKA) eine doppelte:

1. Bei der Sicherstellung der für die Heeresbedürfnisse im Kriege nötigen Faserstoffe mitzuwirken und bei der Aufstellung und Beratung des Wirtschaftsplanes besonders für diese Stoffe tätig zu sein.

2. Aufträge der Heeresverwaltung für Bastfasererzeugnisse zu sammeln, diese in Einklang mit den vorhandenen Beständen zu bringen und die militärischen Behörden bei der Verteilung dieser Aufträge an die Industrie und den Handel sachverständig zu unterstützen; ferner Vorschläge über die Regelung von Preisen und Produktion zu machen.

In der Durchführung der hier skizzierten Aufgaben hatte der Leinen-Kriegsausschuß nicht selbständig vorzugehen, sondern in Unterstützung der KRA, bezw. der Bastfasersektion zu handeln.

Bastfaser-Bedarfs-Prüfungsstelle.

Zur Prüfung aller von Heeresstellen eingehenden Anforderungen schuf man bei der KRA die Bastfaser-Bedarfs-Prüfungsstelle. Diese Stelle hatte insbesondere auch zu untersuchen, ob für einen bestimmten Auftrag etwa Ersatzstoffe in Frage kämen. Handelte es sich beispielsweise um die Anforderung irgend eines Traindepots auf Zugstricke und lagen gleichzeitig große Aufträge auf Flugzeugleinen vor, so wurde dem letzteren der Vorzug gegeben und für die Zugstricke die Anfertigung aus Papiergarn oder Papiermischgarn verfügt.

Belegscheinverfahren.

Die Freigabe der Garne an die Webereien, welche Heeresaufträge zugewiesen erhielten, erfolgte auf Grund eines gleichzeitig mit dem Auftrag erteilten Belegscheines. Durch genaue Buchführungsvorschriften sowie durch häufige Kontrollen seitens der stellvertretenden Generalkommandos und durch genau festgesetzte Meldungen seitens der Betriebe wurde dafür gesorgt, daß eine Durchbrechung des Wirtschaftsplanes seitens einzelner möglichst verhindert wurde.

Beschaffungsweg.

Im einzelnen stellte sich der Weg, den die Anforderung einer Heeresstelle nahm, etwa so dar:

1. B. Bed. P. St.

1. Die Anforderung unterlag zunächst der sachlichen Prüfung durch die Bastfaser-Bedarfs-Prüfungsstelle. Befand diese den Auftrag für richtig, so überwies sie ihn

2. Leinen-Kriegs-ausschuß.

2. an den Leinen-Kriegsausschuß. Dort durchlief er die Geschäftsführung, die ihn weitergab einerseits an die Registerabteilung und andererseits an die Kalkulationsabteilung. Letztere führte ihn

3. Preis-prüfungs-kommission.

3. an die Preisprüfungskommission. Diese hatte die Preise festzusetzen. Dann gelangte der Auftrag weiter

4. Auftrags-abteilung.

4. an die Auftragsabteilung. Diese gab der beschaffenden Heeresstelle einen Vorbescheid, eine Bestätigung des Auftrages. Sie setzte sich ins Benehmen mit der Buchhaltung und der statistischen Abteilung, evtl. auch mit den Kriegsausschüssen der Nachbarindustrien, falls die von diesen bewirtschafteten Rohstoffe für den Auftrag in Frage kamen. Dann schlug sie einen oder mehrere der dem LKA angeschlossenen Betriebe zur Ausführung des Auftrages vor. Der Vorschlag ging

5. Zurück an die besch. Stelle.

5. zurück an die beschaffende Stelle. Nachdem diese ihre Wahl getroffen hatte, trat in Tätigkeit

6. Belegschein-Abteilung.

6. die Belegschein-Abteilung. Der Belegschein wurde von dieser ausgefertigt und unterlag dann noch der Prüfung

7. Belegschein-Zentrale.

7. durch die Belegscheinzentrale. Die Prüfung seitens dieser Stelle erstreckte sich auf die technische Seite des Belegscheines, d. h. darauf, ob die angegebene Rohstoffmenge auch dem Umfange des Auftrages entsprach und nicht etwa darüber hinausging. Der Belegschein wurde dann nach Richtigbefund

8. Ausführende Firma.

8. der ausführenden Firma zugestellt. Diese konnte nun auf Grund desselben die Freigabe einer entsprechenden Rohstoffmenge erwirken.

Versorgung der Zivil-bevölkerung.

Wie wir sehen, war die Organisation des Leinen-Kriegsausschusses in erster Linie zugeschnitten auf die Bedürfnisse des Heeres. Die Versorgung der Zivilbevölkerung war nur sehr spärlich und wurde es, wie uns allen wohl noch in Erinnerung ist, im weiteren Verlaufe des Krieges immer mehr.

Stillegung: Ent-schädigungs-gemeinschaft.

Der Leinen-Kriegsausschuß hatte die Kriegs-Rohstoff-Abteilung auch in der Frage der Stillegung zu unterstützen. Hier handelte es sich für ihn hauptsächlich darum, den geeignetsten Weg zu einer angemessenen Entschädigung der stillgelegten Betriebe zu finden. Man schuf zu diesem Zwecke eine Entschädigungsgemeinschaft der Leinenindustrie. Als Grundsatz wurde aufgestellt, daß die beschäftigten Betriebe entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad und ihrer Produktion eine Abgabe zu zahlen hatten, die auf die stillgelegten Betriebe nach einem bestimmten Schlüssel verteilt wurde. So wurde es ermöglicht, den stillgelegten Betrieben über die beschäftigungslose Zeit hinwegzuhelfen. In gleicher Richtung half die Umstellung auf Papierverarbeitung den Umfang der Stillegung verringern.

Ersatzstoffe. Papier.

Es ist an dieser Stelle vielleicht Gelegenheit, kurz auf die Bedeutung der Ersatzstoffe für die Rohstoffversorgung hinzuweisen.

Der einzige Ersatzstoff, der überhaupt größere Bedeutung erlangt hat, ist das Papier. Man hatte zur Bewirtschaftung desselben sogar eine besondere Gesellschaft, die Deutsche-Papiergarn-Gesellschaft, gegründet. Namentlich ein aus Papier und einem Leinen- oder Werggarnfaden hergestelltes sog. Mischgarn konnte für mancherlei Zwecke Verwendung finden. Das zur Verarbeitung bestimmte Papier wurde den Spinnereien meist so geliefert, wie es von der Papiermaschine kam, also in großen Rollen. Diese wurden mit einer besonderen Schneidemaschine in schmale Streifen zerschnitten, die Streifen auf dem Spinnstuhl zu einem Faden zusammengedreht.

Nach Beendigung des Krieges verlor die Papierspinnerei jede Bedeutung. Die Betriebe, die noch große Mengen Spinnpapier lagern hatten, wurden nur durch die gewaltige Preissteigerung des Papiers als solchem vor Verlusten bewahrt; sie konnten vielfach nichts besseres tun, als ihre Papierbestände ihrer eigentlichen Bestimmung zuzuführen und sie für die Durchschläge ihrer Schreibmaschinenbriefe zu verwenden, wie das in einem dem Verf. persönlich bekannten Betriebe tatsächlich geschieht oder geschehen ist.

Andere Ersatzstoffe.

Die anderen als Ersatz für Faserstoffe vielfach genannten Materialien — Nesselfasern, Typha usw. — haben eine erhebliche Bedeutung nicht erlangt. Zwar bestand während des Krieges eine besondere Nesselfaser-Verwertungs-Gesellschaft, die noch heute liquidiert, aber die technische Verwertung ist bis jetzt über das Stadium des Versuchs kaum hinausgekommen. Während des Krieges arbeitete in dieser Hinsicht die Studiengesellschaft für Spinnpflanzen, heute ist das Forschungsinstitut in Sorau tätig.

Die Möglichkeit, daß in Zukunft aus all diesen Versuchen sich noch ein im Großen anwendbares Verfahren herausentwickelt, kann immerhin nicht ohne weiteres verneint werden. Wo es sich aber darum handelt, die Versorgung der deutschen Leinenindustrie mit Rohstoffen zu organisieren, konnte während des Krieges ebensowenig wie heute derartigen Versuchen ein Einfluß auf die Gestaltung des Wirtschaftsplanes eingeräumt werden.

§ 7. Die Umbildung der Zentralorganisation nach 1918.

Gesetzliche Grundlagen für die Umbildung.

Eine grundlegende Aenderung des gesamten organisatorischen Aufbaues, so wie wir ihn vorstehend geschildert haben, wurde eingeleitet durch die **Verordnung des Bundesrates über wirtschaftliche Maßnahmen für die Uebergangswirtschaft auf dem Textilgebiet** vom 27. Juni 1918, (R.-G.-Bl. S. 671). Die Verordnung verfügte die Bildung einer Reichsstelle für Textilwirtschaft und besonderer Reichswirtschaftsstellen für die einzelnen Zweige der Textilindustrie. Aufgabe derselben sollte es nach dem Wortlaut der Verordnung sein: „In der Zeit des Ueberganges

von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft wirtschaftliche Schädigungen zu verhindern."

Die Reichsstelle für Textilwirtschaft sollte den Charakter einer Behörde erhalten, den Reichswirtschaftsstellen sollte Rechtsfähigkeit beigelegt werden. Beide Stellen sollten dem Reichskanzler bezw. dem Reichswirtschaftsamt unterstehen, also nicht mehr dem Kriegsministerium. Die Leitung der Zwangswirtschaft ging damit über von den militärischen Stellen auf die wirtschaftliche Zentralstelle des Reiches.

Eine weitere Verordnung, nicht mehr des Bundesrates, sondern der Reichsregierung, übertrug dem Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes (später dem Reichswirtschaftsminister) die kommerzielle und industrielle Behandlung textiler Rohstoffe, (R.-G.-Bl. Seite 174, V.-O. v. 1. Februar 1919); durch eine Bekanntmachung vom gleichen Tage (R.-G.-Bl. S. 175) wurden die nach der Verordnung dem Staatssekretär zustehenden Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und den Reichswirtschaftsstellen zugewiesen.

Mit diesen Verordnungen war die gesetzliche Grundlage für die Regelung der Textilwirtschaft gegeben.

Reichsstelle für Textilwirtschaft.

Der plötzliche Abbruch des Krieges hatte inzwischen die Notwendigkeit ergeben, die in der Bundesratsverordnung vorgesehenen Stellen schneller ins Leben zu rufen, als ursprünglich beabsichtigt war. Die Reichsstelle für Textilwirtschaft wurde als erste geschaffen, ihr folgten in den Monaten November und Dezember 1918 die übrigen Reichswirtschaftsstellen.

Reichswirtschaftsstelle für Flachs.

Die Regelung der Wirtschaft auf dem Gebiete der Leinenindustrie übernahm die Reichswirtschaftsstelle für Flachs. Neben dieser bestanden gleichgeordnete Reichswirtschaftsstellen für Hanf, Jute und Hartfasern. Zur Beratung gemeinsamer Fragen hatten sich diese Stellen als gemeinsames Organ den Bastfaser-Hauptausschuß geschaffen.

Bastfaser-Hauptausschuß.

Interne Organisation.

Organisatorisch gliederte sich die Reichswirtschaftsstelle für Flachs in mehrere Abteilungen, von denen außer der Verwaltungs- und Buchhaltungsabteilung folgende die wichtigsten waren:

Abteilung für Rohstoffe,
" " Garne,
" " Gewebe und
" " Statistik und Ueberwachung.

Später trat noch eine besondere Abteilung hinzu zur Bearbeitung der Webwaren-Rücklieferung an die flachsanbauenden Landwirte. Wir werden unten noch davon zu reden haben.

Unterausschüsse.

Zur Bearbeitung von Einzelfragen wurden bei der Reichswirtschaftsstelle sehr bald Unterausschüsse gebildet. Diese hatten in erster Linie die dem Hauptausschuß zur Beschlußfassung vorzulegenden Anträge und Vorschläge in ihren Details durchzuarbeiten und die darin auftauchenden Fragen zu klären, also die eigentliche sachliche und technische Vorarbeit zu leisten. Solche Ausschüsse bestanden u. a. für Spinnerei, Abfallspinnerei und -handel,

Weberei, sonstige garnverarbeitende Industrieen, Preisprüfung, Konfektion, Ausfuhr und Einfuhr, Demobilisierungsfragen usw.

Aufgaben.

Die Reichswirtschaftsstelle für Flachs übernahm die Aufgaben des Leinen-Kriegsausschusses. Ihr Tätigkeitsbereich war jedoch gegenüber dem des letzteren ganz wesentlich erweitert. Der § 1 der oben zitierten Verordnung vom 1. 2. 1919 umschreibt den Aufgabenkreis der Reichswirtschaftsstellen wie folgt:

„.... wird ermächtigt, die kommerzielle und industrielle Beschaffung, Verteilung, Verarbeitung, Lagerung, den Absatz, Verbrauch und die Preise textiler Rohstoffe sowie von Halb- und Fertigerzeugnissen zu regeln. Auch kann .... Bestimmungen treffen, über Beschlagnahme und Enteignung.“

Im Rahmen dieser Vorschriften begann die Reichswirtschaftsstelle für Flachs ihre Tätigkeit, ausgehend von dem Grundsatz der zentralen Bewirtschaftung der Rohstoffe, Halbfabrikate und Gewebe.

Rohstoffversorgung: Förderung des inländischen Anbaues.

Zwei große Hauptaufgaben hatte die neugeschaffene Stelle also zu erfüllen: Rohstoffversorgung und Absatzregelung.

In der Frage der Rohstoffversorgung erkannte sie es sehr bald als ihre vornehmste Aufgabe, den inländischen Flachsanbau zu fördern. Sie bediente sich dabei der Vermittlung und Mitwirkung der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft, die ihren Namen inzwischen in Deutsche Flachsbau-Gesellschaft geändert hatte. Diese Gesellschaft, von der unten noch näher die Rede sein wird, war zur Förderung des Flachsanbaues schon während des Krieges auf Betreiben der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gegründet worden. Die Förderung des inländischen Flachsanbaues wurde jetzt eine umso dringendere Angelegenheit, als die fortschreitende Entwertung der Mark die Flachseinfuhr aus dem Auslande immer mehr erschwerte. Um ihren Aufgaben in dieser Hinsicht besser gerecht werden zu können, gliederte deshalb die Reichswirtschaftsstelle sich die Deutsche Flachsbaugesellschaft im Laufe des Jahres 1919 als Geschäftsstelle an.

Ebenso verfuhr sie mit der Leinengarn-Abrechnungsstelle, deren Aufgabe die Regelung des Absatzes und insbesondere die Vermittlung zwischen Spinner und Weber war.

Versorgung der garnverarbeitenden Industrieen.

Die von der Reichswirtschaftsstelle zu organisierende Rohstoffversorgung erstreckte sich nicht auf die Spinnereien allein, sondern auch auf die Webereien und die garnverarbeitenden Industrieen. In der Durchführung dieser Aufgabe wurde sie von der Leinenabrechnungsstelle unterstützt.

Absatzregelung. Bereitstellung von Geweben und Preisregulierung.

Hand in Hand mit dieser Stelle arbeitete die Reichswirtschaftsstelle auch bei Durchführung ihrer zweiten Hauptaufgabe, der Bereitstellung von Geweben. Nicht nur um die Bereitstellung überhaupt handelt es sich dabei, sondern vor allem um die Bereitstellung zu erträglichen Preisen. Die sich als notwendig erweisende Preisregulierung wurde vorgenommen unter Vermittlung eines Verfahrens, das man mit dem Namen „Rohstoffausgleich“

bezeichnet. Wir werden bei der Besprechung der Absatzorganisationen und auch später in der Vertragswirtschaft auf dieses sehr bedeutsame Verfahren noch näher einzugehen haben.

Außenhandelsnebenstelle.

Mit der Frage der Absatzregelung in engstem Zusammenhang stand ferner die Notwendigkeit, der Warenverschleuderung ins Ausland Einhalt zu tun, die sich aus der zunehmenden Valutaverschlechterung ergeben hatte. Die Reichswirtschaftsstelle traf zu diesem Zwecke folgende Maßnahmen:

1. Der Industrie wurden Kalkulationsgrundlagen gegeben, welche beruhten auf Garnpreisen, wie sie den wirklichen Gestehungskosten entsprachen und nicht auf den durch den Rohstoffausgleich verbilligten inländischen Preisen. Es sollte dadurch vermieden werden, daß diese verbilligten Preise ausländischen Käufern zugute kämen.

2. Der Industrie und dem Ausfuhrhandel wurde die Verpflichtung auferlegt, eine gewisse prozentuale Abgabe an den Ausgleichsfonds abzuführen. Ausfuhranträgen, die diesen Vorschriften nicht entsprachen, wurde die Befürwortung der Außenhandelsnebenstelle versagt und ohne diese Befürwortung konnte eine Ausfuhrgenehmigung seitens der Reichsstelle für Textilwirtschaft nicht erteilt werden.

Die oben genannte Außenhandelsnebenstelle, welcher die Bearbeitung dieser Aufgaben oblag, ist ebenfalls ein Organ der Reichswirtschaftsstelle für Flachs. Sie brauchte für die Zwecke der Außenhandelskontrolle nicht erst besonders geschaffen zu werden, denn die Leinenindustrie besaß seit 1915 eine Zentralstelle für Ausfuhrbewilligungen. Diese brauchte nur in das organisatorische Gefüge der Reichswirtschaftsstelle eingeordnet zu werden. Als neue Aufgaben fielen der Außenhandelsnebenstelle nun noch zu die Preisprüfung nach den oben behandelten Grundsätzen und die Prüfung der Einfuhr- und Ausfuhrgesuche.

So viel etwa ist zu sagen von dem organisatorischen Aufbau und dem Aufgabenkreis der Reichswirtschaftsstelle für Flachs, als der Zentralorganisation für die Zwangswirtschaft in der Leinenindustrie nach dem Kriege.

Die behördlichen Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen erloschen auf Grund einer Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 29. März 1922. Schon vorher hatte die Reichswirtschaftsstelle für Flachs die Beschlagnahmeverordnungen für den Bereich ihres Wirtschaftsgebietes aufgehoben. Wir werden davon unten noch näheres hören.

Zweiter Abschnitt:

Die Organisationen zur Rohstoffbeschaffung.

§ 8. Die Beschaffung von Rohstoffen aus dem besetzten Gebiet.

Zentralstellen und ausführende Organe der Zwangswirtschaft.

Die Organisationen und Gesellschaften, in deren Besprechung wir jetzt eintreten, unterscheiden sich in einigen wesentlichen Punkten grundsätzlich von denen, die wir im ersten Abschnitte besprochen haben.

Dort handelt es sich um Organisationen und Stellen, die, durch Reichsgesetz oder Verordnung geschaffen, amtlichen Charakter trugen und mit den Rechten und Vollmachten von Behörden ausgestattet waren. Sie bildeten die Zentralstellen der zwangsläufigen Regelung des Wirtschaftlebens und ressortierten unmittelbar von den beteiligten Ministerien oder Reichsämtern.

Die Organisationen dagegen, denen wir uns jetzt zuwenden, sind nicht Zentralstellen, sondern ausführende Organe der Zwangswirtschaft. Zwar entstanden auch sie vielfach auf Anregung oder Verfügung behördlicher Stellen — und namentlich eben jener Zentralorganisationen — ihre Rechtsform aber ist die von Handelsgesellschaften des privaten Rechtes, und der Gründungsvorgang entspricht durchaus den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der anderen in Betracht kommenden Rechtsnormen. Als Gründer fungieren die Vertreter der Leinenindustrie und ihrer Verbände.

Kriegsgesellschaften.

Dennoch sind diese Gesellschaften — die Kriegsgesellschaften — nicht in jeder Hinsicht so organisiert, wie gewöhnliche Handelsgesellschaften. Der Unterschied gegenüber diesen wird vor allem dadurch bedingt, daß die Kriegsgesellschaften nicht Erwerbsgesellschaften sind, sondern gemeinnützigen Zwecken dienen. Sie besitzen also neben den Organen der gewöhnlichen Handelsgesellschaften, dem Aufsichtsrate und dem Vorstand oder der Geschäftsführung, noch ein drittes: den Regierungskommissar. Dieser ist Vertreter der übergeordneten behördlichen Stelle, er hatte das Gebahren der Gesellschaft hinsichtlich ihrer gesamten Geschäftstätigkeit zu überwachen, insbesondere auch die den Gesellschaften auf dem Gebiet der Beschlagnahme beigelegten Befugnisse. Den Kommissar stellte während des Krieges das Kriegsministerium bezw. die Kriegs-Rohstoff-Abteilung; später wurde er von dem Reichswirtschaftsministerium oder einer diesem untergeordneten Reichsstelle delegiert.

Rohstoffbeschaffung als Hauptaufgabe der Kriegsgesellschaften.

Die Zwangswirtschaft ging, wie wir schon gezeigt haben, aus von der Rohstoffwirtschaft, die Rohstoffbeschaffung war ihre erste Aufgabe.

Für die Leinenindustrie boten sich nun drei Wege, Rohstoffe zu erhalten.

1. Man konnte Einkäufe im neutralen Auslande vornehmen.

2. Man konnte auf die in den besetzten Gebieten vorgefundenen Rohstoffe zurückgreifen.

3. Man konnte versuchen, den inländischen Flachsanbau zu beleben.

Alle drei Wege wurden im Verlaufe des Krieges beschritten. Als nächstliegendste Möglichkeit ergab sich schon im Jahre 1914 die Beschaffung von Rohstoffen aus dem besetzten Gebiete, denn dort waren dem vordringenden Heere umfangreiche Läger in die Hand gefallen. Als diese Rohstoffe nicht mehr ausreichten, ging man dazu über, den Einkauf aus dem neutralen Auslande zu organisieren, und als letztes kam die Organisation zur Förderung des inländischen Anbaues. In dieser Reihenfolge werden wir auch hier die einzelnen Organisationen und Maßnahmen besprechen.

Beschaffung aus dem besetzten Gebiete. Belgien.

Was zunächst die Möglichkeit anlangte, Flächse aus den besetzten Gebieten zu erhalten, so kam hier hauptsächlich Belgien in Frage. Der Abtransport und die Verteilung dieser Flächse ist aber nie Gegenstand einer Kriegsgesellschaft gewesen. Die Beschlagnahme war von den militärischen Stellen vorgenommen worden, und als man in den Kreisen der Leinenindustrie erfuhr, daß in Belgien große Flachsläger in den Besitz der deutschen Heeresleitung gelangt seien, war man sich über die zu treffenden Maßnahmen zunächst noch durchaus nicht im klaren. Die Kriegsrohstoffabteilung befaßte sich damals überhaupt noch nicht mit Fragen der Leinenindustrie, zudem war sie auch soeben erst gegründet worden, und der Begriff der Kriegsgesellschaft war damals noch unbekannt (die ersten Beschlagnahmen in Belgien erfolgten bereits im August 1914).

Flachs-Abrechnungsstelle.

Die beiden Verbände der deutschen Flachsspinnerei traten darauf zu einer gemeinsamen Sitzung in Berlin zusammen. Es wurde beschlossen, bei den zuständigen Stellen dahin zu wirken, daß die belgischen Flächse für die Rohstoffversorgung der deutschen Leinenindustrie nutzbar gemacht würden. Man schuf zur Behandlung der auftauchenden Fragen unter der Garantie der Verbände bezw. der Bank für Handel und Industrie eine Flachs-Abrechnungsstelle. Diese Stelle hatte die notwendigen Verhandlungen zu führen und den Abtransport der Flächse zu regeln.

Vorgehen während des Vormarsches der Armee. Zweigstelle in Gent.

Die Flachsabrechnungsstelle richtete in Gent eine Zweigstelle ein und entsandte dorthin eine der führenden Persönlichkeiten des deutschen Flachsgroßhandels. Die Flächse wurden in Gent gesammelt und dort wurde auch die Entschädigung festgesetzt, die den früheren Eigentümern zu zahlen war. Dann wurden sie abtransportiert, teils auf dem Fluß- und teils auf dem Landwege.

In Deutschland kamen sie in große Läger, wie sich solche u. a. in Hamburg, Dresden und Duisburg befanden. Dort standen sie den Spinnern zur Besichtigung und Abnahme zur Verfügung.

Vorgehen, nachdem der Vormarsch zum Stillstand gekommen war.

Nachdem die Besetzung im Westen und Osten feste Formen angenommen hatte, war eine Erfassung großer bestehender Läger seitens der Heeresverwaltung nicht mehr möglich. Es konnte sich jetzt nur darum handeln, die Flachserzeugnisse der besetzten Gebiete im Westen und Osten der deutschen Leinenindustrie zuzuführen. Die Flachsabrechnungsstelle übertrug die Erfassung der Flächse jetzt den eingesessenen Händlern, in der Erkenntnis, daß diese voraussichtlich größere Mengen von den Erzeugern erlangen würden als eine Vertretung des okkupierenden Staates. Den Händlern wurde nur die Verpflichtung aufgelegt, allen von ihnen gekauften Flachs zuerst der Flachs-Abrechnungsstelle anzubieten. Diese wählte die für sie geeigneten Mengen aus und führte sie nach Deutschland ein.

In der hier skizzierten Form hat während der ganzen Dauer des Krieges die Flachsabrechnungsstelle die Einfuhr aus dem besetzten Gebiet besorgt. Als in Verfolg der Waffenstillstandsbedingungen die Besetzung in Fortfall kam, wurden die Gebiete der Flachs-Abrechnungsstelle, soweit sie deutschem Einkauf überhaupt noch zugänglich waren, der Einkaufsorganisation der Spinnerverbände übertragen.

§ 9. Die Beschaffung von Rohstoffen aus dem neutralen Auslande.

Der zweite Weg, der sich für die Rohstoffversorgung der deutschen Leinenindustrie bot, war der Einkauf im neutralen Auslande. Hier kam vor allem Holland in Betracht.

Es war klar, daß eine behördliche Stelle, und nun gar eine unter dem Einfluß des Kriegsministeriums stehende, dort nicht einen Waggon Flachs erhalten hätte. Man beließ es also zunächst beim freihändigen Einkauf. Auch dieser führte aber allmählich zu großen Mißständen, weil die großen, kapitalkräftigen Firmen ihre Ueberlegenheit und ihren größeren Kredit zu stark ausnutzen konnten, und vor allem, weil so der ganze von der KRA aufgestellte Rohstoffplan durchbrochen wurde. Man mußte also die Möglichkeit finden, den freihändigen, ungeregelten Einkauf auszuschalten, ohne sich andererseits der Vorteile zu begeben, welche die vortreffliche Materialkenntnis einzelner Industrieller und ihre persönlichen Beziehungen zu den führenden Großhandelshäusern des Auslandes boten.

Gründung einer Kriegsgesellschaft.

Diese Erwägungen führten dazu, daß der Bastfaser-Kriegsausschuß im Jahre 1916 eine Kommission berief, welche die Frage zu prüfen hatte, ob zur Erreichung des erstrebten Zweckes die Gründung einer Kriegsgesellschaft angezeigt sei.

Die Kommission trat am 28. Juli 1916 zu einer ersten offiziellen Sitzung zusammen, um über einen ihr vorgelegten Satzungs-Entwurf für die neue Gesellschaft zu beraten. Es wurde beschlossen, eine Gesellschaft zum Einkauf von Bastfaser-Rohstoffen im neutralen Auslande zu gründen. Die Gesellschaft sollte die Rechtsform einer G. m. b. H. haben, das Stammkapital sollte in Anteile zerlegt werden, die teils von den Verbänden der Bastfaserindustrie, teils von einzelnen Firmen übernommen werden sollten. So trat für die Leinenindustrie die Ravensberger Spinnerei A.-G. in Bielefeld ein, als größte Flachsspinnerei Deutschlands.

Bastfaser-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H.

Die offizielle Gründungssitzung der neuen Gesellschaft fand am Nachmittage des 28. Juli statt. Die Gesellschaft erhielt den Namen „Bastfaser-Einkaufs-Gesellschaft" und nahm ihren Sitz in Berlin. Als Gegenstand des Unternehmens bezeichnet der Gesellschaftsvertrag: „Einkauf von Bastfaser-Rohstoffen und ihre Weiterleitung an die deutschen Spinnereien". Der Vertrag betont ferner ausdrücklich, daß der Betrieb der Gesellschaft nicht auf Erwerb gerichtet sein soll, sondern daß die Gesellschaft vielmehr gemeinnützige Zwecke verfolgt, und nennt als Organe der Gesellschaft den Verwaltungsrat, die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Ein Vertreter der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hat das Recht, allen Sitzungen beizuwohnen und Beschlüsse durch seinen Einfluß zu hemmen.

Richtlinien für die Geschäftsführung. Drei Wege für den Einkauf.

Was nun die Aufgabe des **Rohstoffeinkaufes** anlangt, so weisen die von der vorbereitenden Kommission ausgearbeiteten „Richtlinien für die Geschäftsführung" der Bastfaser-Einkaufs-Gesellschaft drei Wege:

Vermittelung des deutschen Flachshandels.

1. Die BEG sollte sich zunächst des freien deutschen Zwischenhandels bedienen, soweit dieser sich schon vor dem 1. August 1914 mit der Einfuhr des betreffenden Rohstoffes befaßt hatte und sofern weiter der von ihm erstrebte Gewinn als angemessen zu bezeichnen war und die Gewähr für Zuverlässigkeit bestand. Hier finden wir also das Bestreben, die bewährten Elemente des deutschen Flachshandels für die Rohstoffversorgung mit heranzuziehen, andererseits aber Elemente, die sich in der Hoffnung auf leichten Konjunkturgewinn erst während des Krieges dem Handel mit Bastfaserrohstoffen zugewandt hatten, auszuschließen.

Vermittelung deutscher Spinnereien.

2. Die BEG sollte ferner heranziehen zuverlässige inländische Spinnereien, die mit den Verhältnissen des betreffenden Marktes vertraut waren. Diese Art des Einkaufs versprach bei der Materialkenntnis und den persönlichen Beziehungen der Leiter dieser Spinnereien einerseits und bei dem besonderen Interesse, das sie an einer ausreichenden Rohstoffversorgung haben mußten, andererseits, besonders großen Erfolg. Zur Durchführung wurde zwischen den Spinnern und der BEG ein besonderer Vertrag vereinbart.

Direkter Einkauf, übertragen an LGA. 3. Endlich konnte die BEG mit direkten Einkäufen im Auslande vorgehen. Sie sollte jedoch dabei den eingesessenen Handel nicht übergehen, vielmehr versuchen, mit ihm Beziehungen anzuknüpfen. Die BEG nahm diesen Einkauf zunächst nicht selber vor, sondern übertrug ihn in einem Vertrage der Leinengarn-Abrechnungsstelle. Diese begann ihre Tätigkeit zunächst in Holland.

Holland-Kommission. Eine besonders zu diesem Zwecke geschaffene Kommission („Holland-Kommission“) hatte die Aufgabe, das Land zu bereisen und mit den holländischen Flachsgroßhändlern Beziehungen anzuknüpfen. Durch vertrauliche Korrespondenz mit diesen wurden die Einkaufsbedingungen festgelegt, von denen die Bevorzugung der Zahlung in Reichswährung besonders interessiert.

Verwaltungsausschuß. Zur einheitlichen Regelung aller Rohstoffeinkaufsfragen entstand ein vom Verwaltungsrat der BEG bestellter besonderer **Verwaltungsausschuß.** Dieser sollte vornehmlich sich mit Fragen des Auslandeinkaufs befassen, auf Grund behördlicher Uebertragung das alleinige Einkaufsrecht ausüben und endlich die aus der Einrichtung der Zeichnungslisten sich ergebende Tätigkeit bewirken. Darüber hinaus oblag es ihm, mit den Bastfaserindustrien verbündeter Länder Fühlung zu suchen.

Freie Einfuhr ohne Vermittelung der BEG. So waren fast alle Rohstoffwege, die aus dem neutralen Auslande nach Deutschland hereinführten, der Kontrolle der Bastfaser-Einkaufs-Gesellschaft unterstellt. Soweit darüber hinaus doch noch eine Einfuhr möglich war, beabsichtigte die BEG keinesfalls, dieser hindernd in den Weg zu treten. Sie unterstützte vielmehr Freigabegesuche stets dann, wenn die Einfuhr mit besonderer Mühewaltung verbunden war oder der Kauf vor dem 28. Juli 1916, also vor Gründung der Gesellschaft, im Auslande bewirkt worden war. Andererseits sah es die BEG aber als ihre Pflicht an, ungeregelter Nachfrage und insbesondere unsachgemäßem Einkauf entgegenzutreten.

Verteilung der Rohstoffe. Als zweite Hauptaufgabe der Bastfaser-Einkaufs-Gesellschaft bezeichnete der Gesellschaftsvertrag die **Verteilung** der eingeführten Rohstoffe an die Spinnereien. Man bediente sich hier

System der Zeichnungslisten. Durchführung. zunächst der Maßnahme, den Einkauf auf Grund von **Zeichnungen** seitens der Spinnereien vorzunehmen. Die Spinnereien hatten ihren Bedarf an Rohstoff bei der zuständigen Zeichnungsstelle — als solche fungierten die Gesellschafter der BEG — anzumelden. Die Zeichnungsstellen sammelten die Anmeldungen und leiteten sie an die Zentrale weiter, diese kaufte nicht über den Rahmen der Zeichnungen hinaus und nahm die Verteilung später nach Maßgabe des von den Spinnereien angemeldeten Bedarfs vor. Soweit die zur Verfügung stehenden Rohstoffmengen zur vollen Befriedigung aller Zeichnungen nicht ausreichten, wurde eine verhältnismäßige Verteilung vorgenommen. Um eine Abnahme seitens der Spinnereien von vornherein sicherzustellen, war ferner die Bestimmung getroffen, daß ein bestimmter Teil der Zeichnungen sogleich durch Vorschußzahlung zu decken war.

Das hier gekennzeichnete System der Zeichnungslisten hatte zunächst einmal den Zweck, den Bedarf der Spinnereien überhaupt kennen zu lernen und ihnen einen anteiligen Anspruch an den eingeführten Rohstoffen zu sichern. Sodann wollte man die Möglichkeit ausschalten, einen Teil der eingeführten Rohstoffe später nicht absetzen zu können, ein Umstand, der besonders deswegen von Bedeutung war, weil die Bastfaser-Einkaufs-Gesellschaft Trägerin des gesamten Risikos bei der Einfuhr war. Das Reich hatte ja, wir wir schon sahen, jedes Risiko bei der zwangsläufigen Regelung der Wirtschaft abgelehnt. Dem einzelnen Wirtschaftenden kann man aber, wenn man ihm die freie Verfügung über sein wirtschaftliches Vorgehen entzieht, nicht zumuten, für das Risiko trotzdem allein weiter einzustehen. Die Zwangswirtschaft erfordert also besondere Stellen als Risikoträger. Diese Stellen sind die Kriegsgesellschaften. Wir finden hier ein weiteres Moment für die Notwendigkeit der Entstehung solcher Gebilde, ein Moment, das zugleich auch ihren Aufbau aus Zusammenschlüssen der Wirtschaftenden selbst bedingt und erklärt.

Zweck der Zeichnungslisten.

Uebernahme des Risikos als weiterer Grund für die Entstehung von Kriegsgesellschaften.

Die Bastfaser-Einkaufs-Gesellschaft bedurfte, um ihre Aufgaben erfolgreich durchführen zu können, wirksamer Kontrollvorschriften. Der Erlaß solcher Vorschriften konnte durch die BEG selbst naturgemäß nicht erfolgen, weil die Gesellschaft nicht die Eigenschaft einer Behörde hatte und ihr diese Eigenschaft auch nicht beigelegt wurde. Die BEG konnte nichts anderes tun, als den Erlaß von Kontroll- und Meldebestimmungen bei der zuständigen behördlichen Stelle, also bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, beantragen. Sie konnte ferner derartige Vorschriften in die Verträge aufnehmen, die sie mit einzelnen Firmen in Gemäßheit der erwähnten „Richtlinien" abschloß.

Kontrollvorschriften.

Die Abrechnungen der BEG mit ihren Abnehmern erfolgten sämtlich nicht direkt, sondern durch die Vermittelung der schon mehrfach erwähnten Leinengarn-Abrechnungsstelle. Wir hören davon unten noch Näheres.

Abrechnungen.

In der geschilderten Weise arbeitete die Bastfaser-Einkaufs-Gesellschaft von dem Tage ihrer Gründung an während der ganzen Dauer des Krieges und auch noch in der ersten Zeit nach dessen Beendigung. Sie kann das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, die deutsche Leinenindustrie in ihrem Existenzkampf wesentlich unterstützt zu haben und ferner dafür Sorge getragen zu haben, daß die Beziehungen der Industrie zu den führenden Häusern des ausländischen, namentlich des holländischen Flachsgroßhandels durch den Krieg nicht zerrissen worden sind.

Am 21. Juni 1919 beschloß die Bastfaser-Einkaufs-Gesellschaft, in Liquidation zu treten. Der Liquidationsbeschluß ist unterm 12. Juli 1919 ins Handelsregister eingetragen; die Liquidation selbst ist heute noch nicht beendet.

Liquidation.

§ 10. Die Beschaffung inländischer Rohstoffe.

Es bleibt nun noch übrig, die Maßnahmen darzulegen, welche ergriffen wurden, um auch die dritte Rohstoffquelle, das deutsche Inland, für die Kriegsversorgung auszunutzen.

Wir hatten gesehen, daß der Flachsanbau in Deutschland früher einmal sehr bedeutend gewesen, in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege jedoch ständig zurückgegangen war. Der Rohstoffmangel während des Krieges machte es nun zur gebieterischen Notwendigkeit, jede, auch die letzte Rohstoffquelle zu erschließen, und hierzu gehörte es auch, daß man den Versuch unternahm, den deutschen Flachsbau wieder zu heben und womöglich auf seine frühere Höhe zu bringen. Es erschien dies umsomehr bedeutungsvoll, auch über die Dauer des Krieges hinaus, als, wie schon einleitend ausgeführt, der Flachs die einzige Faserpflanze ist, die in unseren Klimaten gedeiht.

Im Jahre 1916 nahm die Kriegs-Rohstoff-Abteilung sich der Förderung des deutschen Flachsanbaues an und berief zu diesem Zwecke einen **Flachsbauausschuß**. Dieser leitete die Vorarbeiten zur Schaffung einer Kriegsgesellschaft, der die Aufgabe der Förderung des inländischen Flachsanbaues übertragen werden sollte.

Flachsbau-Ausschuß.

Bereits am 29. Januar 1916 hatten 29 Vertreter der Spinnereien, Webereien und des Flachshandes einen Gesellschaftsvertrag vereinbart, die darauf beruhende Gesellschaft war jedoch nicht ins Handelsregister eingetragen worden. Jetzt wurde am 8. April 1916 von einem erweiterten Kreise von 44 Gesellschaftern eine neue Gesellschaft gegründet, die den Namen **„Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H.“** erhielt und ihren Sitz in Berlin nahm.

Kriegs-Flachsbau-G. m. b. H.

Die Aufgaben der neuen Gesellschaft waren dreifacher Art:
1) Förderung des inländischen Flachsanbaues.
2) Förderung der industriellen Flachsausarbeitung.
3) Zwangsbewirtschaftung der erzielten Flachsernten.

Erste Aufgabe: Förderung des inländischen Flachsanbaues. Propaganda.

Wenden wir uns zunächst zur ersten Aufgabe der KFG, der Förderung des inländischen Flachsanbaues. Die Gesellschaft ging hier vor zunächst mit einer umfangreichen Propaganda unter den Landwirten, indem sie hinwies auf die hohe Bedeutung eines gesteigerten Flachsanbaues für die Heeres- und Zivilversorgung und auf die große landwirtschaftliche Bedeutung des Flachses. Anfänglich allein stehend, wurde die KFG später in ihrer Propagandatätigkeit unterstützt durch den Rösterverband. Um die Anbaufreudigkeit der Landwirte zu heben, versprach man ihnen ferner Rücklieferung von Webwaren oder anderen Flachserzeugnissen im Verhältnis der von ihnen abgelieferten Flachsmenge. Diese Maßnahme war an sich geeignet, zur Steigerung des Anbaues beizutragen, es kann aber nicht verschwiegen werden, daß ihre bürokratische Durchführung, vor allem die ungewöhnlich langsame Behandlung einzelner Fälle, in landwirtschaftlichen Kreisen

Webwaren-Rücklieferung.

sehr verstimmt hat, dem erstrebten Zwecke jedenfalls nicht dienlich gewesen ist und die Beliebtheit der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft und der Zwangswirtschaft überhaupt keineswegs erhöht hat. Andererseits muß man sich freilich davor hüten, die geschilderten Mißstände ohne weiteres als Allgemeinerscheinung hinzustellen und darf auch die schwierige Lage der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft infolge des immer mehr sich fühlbar machenden Personalmangels nicht übersehen.

Anbauflächen.

Trotz aller Mißstände können KFG und Rösterverband den Erfolg für sich beanspruchen, daß es ihnen gelungen ist, den deutschen Flachsbau sehr wesentlich zu steigern. Ist auch die von der KFG angegebene Zahl für die Anbaufläche von 80000 Hektar wahrscheinlich viel zu hoch gegriffen, so dürfte doch eine von Sachverständigen genannte Zahl von etwa 50000 Hektar den Tatsachen entsprechen. Vor dem Kriege war die Anbaufläche sehr minimal, im ersten Jahre des Bestehens der KFG betrug sie etwa 15000 Hektar. Aus diesen Zahlen wird die von der KFG und dem Rösterverband geleistete Arbeit am besten ersichtlich.

Zweite Aufgabe: Förderung der industriellen Flachsausarbeitung.

Als zweite Hauptaufgabe erwuchs der KFG die Pflicht, für die zweckentsprechende Ausarbeitung der durch den vermehrten Anbau gewonnenen Flachsmengen Sorge zu tragen. Das Natürlichste wäre gewesen, die Ausarbeitung den Anbauern selbst zu überlassen. Dieser Weg erschien jedoch nicht gangbar, wenigstens nicht als Regelfall. Allzulange Zeit war seit der einstigen Blüte des deutschen Flachsbaues verflossen, als daß die schwierigen Methoden der Flachsausarbeitung der gegenwärtigen Landwirtsgeneration noch so geläufig waren, daß man ihnen die Ausarbeitung des im Kriege doppelt kostbaren Rohstoffes anvertrauen konnte; zudem lehnte auch ein großer Teil der Landwirte die Selbstausarbeitung einfach ab. Immerhin ist doch ein nicht unerheblicher Teil des deutschen Flachsanbaues von den Anbauern selbst geröstet und zum Teil auch gebrochen und geschwungen worden.

Selbstausarbeitung.

Industrielle Ausarbeitung.

Für den größeren Teil der Ernte kam jedoch nur die Ausarbeitung in industriellen Anlagen in Frage, schon deshalb, weil den großen und dringenden Faserbedarf der Industrie nur ein künstliches Röstverfahren befriedigen konnte. Wir haben gesehen, daß sogar die bisherigen Verfahrensarten nicht einmal ausreichten und daß ein neues Verfahren, die „Kanalröste“ nach Dr. Schneider in Aufnahme kam.

Die Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft ließ es sich angelegen sein, bei der Durchführung dieses neuen Verfahrens fördernd einzugreifen. Es handelte sich um die Schaffung einer größeren Anzahl von Röstanstalten nach dem neuen System, und diese Anstalten mußten in kürzester Zeit geschaffen werden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, von der die Anregung zur Schaffung solcher Anlagen ausging, hatte auf die Notwendigkeit größter Beschleunigung ausdrücklich hingewiesen.

Die Einrichtung der Röstanstalten selbst überließ man der privaten Initiative. Man förderte sie lediglich in finanzieller Hinsicht durch einen Staatszuschuß und in technischer Hinsicht durch sachverständige Beratung seitens eines besonders dazu geschaffenen Röstanstalten-Baubüros. Das Büro hatte anfangs seinen Sitz in Neusalz a. O., an seiner Spitze stand der Erfinder des Kanalröstsystems selbst. Später, als die Einrichtung neuer Röstanstalten im wesentlichen nicht mehr in Frage kam und es sich mehr darum handelte, die Arbeitsweise in den bestehenden im einzelnen auszugestalten, wurde das Büro nach Berlin verlegt und verwandelte sich in eine technische Abteilung der KFG.

Röstanstalten-Baubüro.

Dritte Aufgabe: Zwangsbewirtschaftung des inländ. Flachses.

Die dritte und wichtigste Aufgabe der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft war die zwangsläufige Bewirtschaftung der gesamten deutschen Flachsernte. Die KFG erhielt das alleinige Einkaufsrecht für inländischen Flachs. Dieses Recht war aber anderseits verbunden mit einer Abnahmepflicht und mußte es nach den Prinzipien der Zwangswirtschaft auch sein. Die KFG übertrug ihre Rechte und Pflichten auf die neugegründeten Röstanstalten und unterwarf diese genauen Kontrollvorschriften. Jeder Röstanstalt wurde ein bestimmter Bezirk zugewiesen, innerhalb dessen sie eine bestimmte, festgesetzte Flachsmenge selbständig einkaufen konnte. Es war vorgesehen, daß für den Fall einer Ueberschreitung dieser vorgeschriebenen Menge — des Kontingents — die überschießenden Mengen an unterbelieferte Anstalten abzuführen waren. Die Röstanstalten mußten sich beim Einkauf zuverlässiger Einkäufer bedienen, die von der KFG abgelehnt werden konnten. Ueber jeden Einkauf wie ebenso über jede Ablieferung fertiger Ware und überhaupt über jede Veränderung des Lagers waren genaue Meldungen an die KFG zu erstatten; diese hatte das Recht, durch gelegentliche Einsichtnahme in die zu führenden Lagerbücher — auch darüber bestanden genaue Vorschriften — und durch Kontrollen der Läger sich Gewißheit über die Richtigkeit der erstatteten Meldungen zu verschaffen. In dem Verkauf ihrer Produktion waren die Röstanstalten gleichfalls nicht frei. Sie hatten über die fertiggestellten Flachsmengen an die KFG zu berichten und erhielten von dieser Weisung, an welche Spinnereien zu liefern war.

Alleiniges Einkaufsrecht, verb. m. Abnahmepflicht.

Uebertragung des Einkaufsrechts an die Röstanstalten.

Kontingentierung.

Kontroll- und Meldevorschriften.

Grund für dieses Vorgehen.

Daß man diesen umfangreichen Kontrollapparat in Tätigkeit setzte, anstatt einfach, wie bei der BEG, den Einkauf durch eigene Beauftragte vornehmen zu lassen und die gekauften Mengen an die Flachsrösten zu verteilen, hatte seinen Grund in der völlig andersartigen Gestaltung des inländischen Marktes. Die Einkäufer der BEG hatten zu tun mit großen, seit Jahrzehnten eingearbeiteten Handelshäusern, also mit Fachleuten und zudem mit wenigen. Der inländische Flachs jedoch mußte beim Erzeuger direkt abgenommen werden, und die Erzeuger waren zum großen Teil kleine Landwirte, die oft nur 10 bis 20 Kilogramm jährlicher Ernte abzuliefern hatten, in manchen Fällen sogar noch weniger.

Namentlich im Brandenburger Bezirk war die Zersplitterung groß, die dortige Röstanstalt hatte, wie Verfasser aus eigener Anschauung berichten kann, mit nicht weniger als 5000 Lieferanten zu tun. Die Schwierigkeit, einen so verzettelten Einkauf durch Organe **einer** Zentralstelle zu besorgen, war offenkundig. So griff man denn zu dem Mittel, den Einkauf den Röstanstalten zu übertragen. Mit Recht sagte man sich, daß diese, im Mittelpunkt ihres Bezirkes gelegen, leichter mit den Anbauern Fühlung gewinnen könnten als eine zentrale Stelle, der zudem amtliche Eigenschaften, wenn auch nicht anhaften, so doch mindestens untergeschoben wurden.

Interne Organisation.

Um zum Schluß noch einiges von der internen Organisation der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft zu sagen, so sei erwähnt, daß die Gesellschaft die Rechtsform einer G. m. b. H. hatte und die üblichen Organe derselben besaß: Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Vertreter der Kriegs-Rohstoff-Abteilung und des Landwirtschaftsministeriums hatten das Recht, allen Sitzungen beizuwohnen und dort ein Widerspruchsrecht auszuüben. So wurde die Einpassung in die behördliche Organisation der Zwangswirtschaft gewahrt.

Im Februar 1919 änderte die Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft ihren Namen in „Deutsche Flachsbau-Gesellschaft“ (DFG). Unter diesem Namen besteht sie noch heute und hat bei der Ausgestaltung der Vertragswirtschaft mitgewirkt. Ueber ihre Angliederung an die Reichswirtschaftsstelle für Flachs war schon gesprochen worden.

Dritter Abschnitt: **Die Organisation des Absatzes.**

§ 11. Aufbau und Tätigkeit der Absatzorganisationen.

Die Zwangswirtschaft während des Krieges hatte als Endzweck die Sicherstellung der Versorgung. Dieser Zweck konnte aber mit einer staatlich geregelten Verteilung der Rohstoffe allein nicht erreicht werden. Hinzutreten mußte vielmehr eine Beschlagnahme und Bewirtschaftung der aus diesen Rohstoffen hergestellten Erzeugnisse.

Wir haben gesehen, daß in der Leinen-Industrie die Beschlagnahme der Erzeugnisse der Beschlagnahme des Rohstoffes vorausging. Es handelte sich dabei zunächst um die Halbfabrikate, die Leinengarne. Eine Beschlagnahme und Bewirtschaftung der Gewebe kam erst viel später in Betracht, deshalb wird auch hier vorzugsweise von der Bewirtschaftung der Garne die Rede sein.

Leinengarn-Abrechnungsstelle. Die mit dieser zusammenhängenden Aufgaben wurden einer besonderen Organisation übertragen, die schon im Jahre 1914 unter dem Namen „Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G. in Berlin gegründet wurde, damals zunächst zu dem Zweck, die Bewirtschaftung der in Belgien gefundenen Garne durchzuführen. Die Leinengarn-Abrechnungsstelle (LGA) stellte organisatorisch sowie auch hinsichtlich ihrer Rechtsgrundlage ein Mittelding zwischen den im ersten Abschnitt behandelten Zentralorganisationen und den Kriegsgesellschaften dar insofern, als sie einerseits zwar die Rechtsform einer Handelsgesellschaft des privaten Rechtes, nämlich einer Aktiengesellschaft, besaß, andererseits aber weit mehr behördlichen Charakter trug als die Kriegsgesellschaften. Dies geht schon aus dem Namen „Abrechnungsstelle" hervor.

Drei Hauptaufgaben. Die Aufgaben der LGA waren dreifacher Art:

1. Erfassung der Garne bei den Spinnereien.
2. Verteilung derselben an die garnverarbeitenden Induſtrieen.
3. Regelung des Abrechnungsverkehrs zwischen Spinner und Garnverarbeiter.

Daneben oblagen ihr noch besondere Aufgaben in Unterstützung der Bastfaser-Einkaufs-Gesellschaft, von denen schon oben die Rede war. In der Durchführung ihrer Hauptaufgaben arbeitete die LGA während der ersten Periode der Zwangswirtschaft, d. h. bis zur Beendigung des Krieges, als Hilfsorgan der Kriegs-Rohstoff-Abteilung; in der zweiten Periode hatte sie die Reichswirtschaftsstelle für Flachs zu unterstützen, der sie im Laufe des Jahres 1919 als Geschäftsstelle angegliedert wurde.

Kontingentierung. Die Verteilung der Garne an die garnverarbeitenden Industrieen erfolgte nach einem bestimmten Verteilungsplan. Jedem

Betriebe — Weberei, Zwirnerei, Seilerei usw. — wurde ein bestimmtes Kontingent zugewiesen; im Rahmen dieses Kontingentes konnten auf Grund der oben besprochenen Belegscheine Garne in der erforderlichen Menge bezogen werden, die Spinnereien bedurften eines entsprechenden Freigabescheines, um die Garne abliefern zu dürfen.

Stillegung.

In Verfolg des Hindenburg-Programms wurde eine große Anzahl Webereien, die nicht rationell genug zu arbeiten schienen, durch Verfügung der KRA stillgelegt und von der Belieferung durch die LGA ausgeschlossen. Aehnlich erging es einzelnen Zweigen der garnverarbeitenden Industrieen, die nicht als kriegswichtig anerkannt wurden. Nach Beendigung des Krieges trat nun die wichtige Aufgabe an die LGA heran, alle diese Betriebe in die Kontingentierung wieder einzubeziehen. Es gelang ihr durch straffste Organisation, die Beschäftigungsziffer, die am Ende des Krieges 20—30% betragen hatte, langsam zu heben. Nachdem freilich der Kreis der zu beliefernden Betriebe immer mehr sich erweiterte, war ein allmähliches Sinken der Beschäftigungsziffer nicht zu vermeiden.

Aufhebung der Stillegung und der Ausnahmen der Kontingentierung.

Auch bei der Bereitstellung von Geweben hatte die LGA mitzuwirken und die Reichswirtschaftsstelle zu unterstützen. Es handelte sich hierbei vor allem darum, die Gewebe nicht nur überhaupt zu liefern, sondern auch die Preise auf einer erträglichen Höhe zu halten. Zu diesem Zwecke bediente man sich des sog. **Ausgleichsverfahrens.**

Das Ausgleichsverfahren ist hervorgegangen aus einer Kriegsmaßnahme, deren Zweck es war, der Industrie billige Rohstoffe und Halbfabrikate zuzuführen. Statt teurer ausländischer Rohstoffe gab man den Spinnereien billigere inländische, jedoch mit einem Aufschlag. Den Aufschlag benutzte man dazu, um ausländische Rohstoffe einzukaufen. Später ging man dazu über, die auf diese Weise entstandenen Ueberschüsse in einem gemeinsamen Fonds anzusammeln. Man nannte diesen Fonds den Rohstoffausgleichsfonds oder kurz „Rohstoffausgleich“ und benutzte ihn zur Regulierung der Preise.

Die Art des Vorgehens wird deutlicher werden an Hand eines Beispieles:

Der Marktpreis für Flachs sei . . . . 22,50 Mk.
Der Spinner erhält aber verbilligten zwangsbewirtschafteten Flachs für . . . . . . 12,50 Mk.

Auf dieser Basis baut er seine Kalkulation auf und errechnet die Preise, zu denen er an die LGA verkauft.

Die LGA stellt jedoch ihren Abnehmern nicht diesen verbilligten Preis in Anrechnung, sondern einen auf Grund des wirklichen Marktpreises von 22,50 Mk. errechneten Preis. Da die Produktionskosten in Prozenten des Rohstoffpreises berechnet zu werden pflegen, gewinnt die LGA nicht nur ihren Nachlaß auf den Rohstoffpreis zurück, sondern auch den prozentualen Anteil

der Produktionskosten an der Preisdifferenz von 10 Mark. Diesen Betrag führt sie dem Rohstoffausgleich zu.

Vorteile des Ausgleichsverfahrens.

In dieser Form diente das Ausgleichsverfahren zur Statuierung einer Gleichmäßigkeit in der Preisentwicklung. Vor allem wurde es auch möglich, den Bedarfsschwankungen in den verschiedenen Garnnummern Rechnung zu tragen, und die Absatzstockungen, die sich zeitweilig, namentlich für grobe Werggarne, bemerkbar machten, zu beheben. Die LGA überließ dann diese Garne den Verarbeitern zu einem verbilligten Preise und entnahm die Differenz dem Ausgleichsfonds.

Die Grundpreise, auf denen das Ausgleichsverfahren beruhte, mußten infolge der rasch ansteigenden allgemeinen Produktionskosten zu verschiedenen Malen erhöht werden, ohne daß jedoch das Verfahren selbst dadurch eine Aenderung erfuhr.

Im Laufe der Jahre 1919/1920 wurde die Beschlagnahme der Gewebe allmählich immer mehr abgebaut. Schließlich hatten die Webereien freies Verfügungsrecht über den größten Teil ihrer Produktion, mit Ausnahme der für zwei Kategorieen von Abnehmern bestimmten Waren. Diese Kategorieen waren:

1. Die minderbemittelte Bevölkerung.
2. Die flachsanbauenden Landwirte, denen ein Anspruch auf Rücklieferung von Geweben zustand.

Die für diese bestimmten Waren wurden von der LGA nach den Grundsätzen des Ausgleichsverfahrens weiter bewirtschaftet.

Trägerin des Ausgleichsverfahrens war bis zum 31. Juli 1919 durch die LGA das Reich. Dann lehnte das Reich ein weiteres Risiko ab. Die Industrie hielt aber die Beibehaltung des Ausgleichsverfahrens für unbedingt notwendig und übernahm deshalb die Leinengarn-Abrechnungsstelle als freie Gesellschaft und mit ihr das Ausgleichsverfahren. Gegenüber der Leinengarn-Abrechnungsstelle übernahm das Bastfaserkontor durch Vertrag vom 14. November 1919 jede Haftung für die aus dem Ausgleichsverfahren sich ergebenden Risiken.

Die nähere Betrachtung dieser Materie gehört bereits in den Rahmen der Vertragswirtschaft, der wir uns nun im dritten Teile zuzuwenden haben.

Dritter Teil.

Die Vertragswirtschaft.

§ 12. Die Umbildung der Zwangswirtschaft in die Vertragswirtschaft.

Schäden der Zwangswirtschaft.

Wir haben im Vorstehenden gesehen, wie aus der Notwendigkeit, die Versorgung eines von der weltwirtschaftlichen Rohstoffzufuhr so gut wie abgeschlossenen Gebietes sicherzustellen, eine neue Wirtschaftsform, die Zwangswirtschaft, entstand. In der Durchführung dieser Wirtschaftsform hatten sich jedoch mit der längeren Dauer des Krieges und besonders nach dessen Beendigung mancherlei Schäden eingeschlichen. Diese Schäden waren einmal persönlicher Natur und lagen an der Zusammensetzung der Stellen, die mit der Leitung der Wirtschaft betraut waren, und an der Art, wie diese ihre Aufgabe auffaßten. Die Arbeitsweise der Zentralstellen der Zwangswirtschaft war in vielen, ja, man kann sagen, fast in den meisten Fällen, eine viel zu bürokratische. Inwieweit dies die Schuld Einzelner ist oder ob bürokratisches Arbeiten mit der Stellung einer behördlichen Organisation untrennbar verbunden ist, diese Frage ist entscheidend kaum zu beantworten. Es läßt sich jedenfalls beobachten, daß selbst Persönlichkeiten, die in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit durchaus nach dem Prinzip der Selbstverantwortlichkeit zu handeln gewohnt sind, diesem Prinzip untreu werden, sobald sie in eine Beamtenstellung einrücken, eben weil die behördliche Organisation immer nur eine Verantwortung gegenüber der übergeordneten Stelle kennt. Man kann geradezu sagen, daß ein tüchtiger Beamter niemals auch ein erfolgreicher Kaufmann sein kann, und ebenso umgekehrt: ein tüchtiger Kaufmann wird selten Neigung und auch Fähigkeit haben, die Stellung eines Beamten zu versehen. Hierin liegt, ganz abgesehen von dem hier zur Erörterung stehenden Problem, auch eines der schwerwiegendsten Bedenken gegen die „Sozialisierung“ wirtschaftlicher Unternehmungen.

Schäden bei der praktischen Durchführung.

Kehren wir nun zu unserer Frage zurück, so können wir bei den vorstehend aufgezeigten Schäden der Zwangswirtschaft immer noch mit einigem Rechte sagen, daß sie sich hätten vermeiden lassen. Insbesondere hätte es sich ermöglichen lassen müssen, den Handel in die Regelung des Wirtschaftslebens einzuschalten, wie dies ja auf unserem hier behandelten Spezialgebiet auch geschehen ist. Die völlige Ausschaltung des Handels auf anderen Wirtschaftsgebieten führte lediglich dazu, daß an Stelle des reellen Handels

sich ein Schleichhandel breit machte, dessen Geschäftsprinzipien die ganze geschäftliche Moral zu untergraben drohten.

Können wir also die hier aufgezeigten Schäden auf Fehler bei der praktischen Durchführung der Zwangswirtschaft zurückführen und sie deshalb als Schäden persönlicher Natur bezeichnen, so gibt es andererseits auch Schäden der Zwangswirtschaft, die mit ihren Grundsätzen untrennbar verbunden sind; diese können wir als Schäden sachlicher Natur bezeichnen. Wir haben gezeigt, daß die Zwangswirtschaft nicht bestehen kann ohne eine Beschlagnahme der zu bewirtschaftenden Güter, und daß diese Beschlagnahme, daß die Ablieferungspflicht der Wirtschaftenden verbunden sein muß mit einer Abnahmepflicht der bewirtschaftenden Stellen. Die Gewißheit nun, daß die Abnahme der Ware gesichert ist, wird den Hersteller derselben dazu führen, nicht mehr dieselbe Sorgfalt zu verwenden wie bei freier Wirtschaft, zumal er fürchten muß, den Lohn für erhöhte Sorgfalt doch ganz oder teilweise wieder einzubüßen. Rechnet man noch die natürliche Abneigung jedes Wirtschaftenden hinzu, sich in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit reglementieren zu lassen, so kommt man zu dem unausweichlichen Resultat, daß die zwangsläufige Bewirtschaftung irgend eines Gutes dessen Qualität verschlechtert. War dies noch erträglich, solange während des Krieges das Hauptgewicht auf der Erzeugung einer genügenden **Menge** von Waren lag und die Frage der **Qualität** demgegenüber zurücktrat, so mußte die Verringerung der Qualität zu den schwersten wirtschaftlichen Schädigungen führen, als es sich nach Beendigung des Krieges für die deutsche Wirtschaft darum handelte, wieder mit dem Auslande in Wettbewerb zu treten und den zerstörten Außenhandel wieder aufzubauen. Daß dies nur durch Erzeugung hochwertiger Waren geschehen kann, haben wir bereits einmal gesagt.

Schäden sachlicher Natur.

Qualitätsverschlechterung.

Grundsätzliche Erwägungen.

Hinzu traten aber noch Erwägungen grundsätzlicher Art, die die Frage nach Beibehaltung oder Abschaffung der Zwangswirtschaft entscheidend beeinflussen mußten. Wir haben gesehen, daß Zwangswirtschaft nur möglich ist, wenn die Staatsgewalt in der Lage ist, jede Gütererzeugung, jeden Güterumlauf und schließlich auch jeden Güterverbrauch nicht nur von sich aus gesetzmäßig zu regeln, sondern die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen auch zu überwachen und wenn nötig zu erzwingen. Kann sie dies nicht, so läuft sie Gefahr, ihre Wirtschaftsordnung durchbrochen zu sehen; wollte sie aber wirklich alle oben genannten Voraussetzungen schaffen, so bedeutete dies nichts anderes als das kommunistische System. Die Frage, ob Zwangswirtschaft oder nicht, läuft also letzten Endes darauf hinaus, ob man das kommunistische System will oder ob man es nicht will. Diese Frage entzieht sich jedoch wissenschaftlicher Erörterung, sie ist schließlich Sache der Weltanschauung. Hier kann nur gesagt werden, daß die praktische Durchführung des kommunistischen Systems in einem Lande vorläufig, abgesehen von allen anderen Widerständen, schon daran

scheitern müßte, daß die Weltwirtschaft nicht kommunistisch orientiert ist.

Schäden der Zwangswirtschaft in der Leinenindustrie.

Wenden wir uns nunmehr wieder zu unserem Spezialgebiet, der Leinenindustrie. Die Schäden der Zwangswirtschaft zeigten sich hier namentlich in einer wesentlichen Qualitätsverschlechterung des von den Landwirten abgelieferten Strohflachses und in einem Rückgang der Anbaufläche. Verursacht wurden diese Schäden einmal durch die Abnahmepflicht der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft, sodann auch durch die Mißstimmung der landwirtschaftlichen Kreise gegen die Zwangswirtschaft überhaupt und gegen die Maßnahmen der KFG im besonderen.

Aufhebung der Zwangswirtschaft.

Diese Gründe, noch verstärkt durch zahlreiche Klagen aus den Kreisen der weiterverarbeitenden Industrie, führten dazu, daß die Reichswirtschaftsstelle für Flachs sich entschloß, durch Bekanntmachung vom 20. Juli 1921 die Beschlagnahme von Flachs für den 1. August 1921 und die Beschlagnahme der Garne für den 1. September 1921 aufzuheben.

Praktisch war mit diesem Zeitpunkt der Zustand der freien Wirtschaft wiederhergestellt. Gesetzlich erloschen die Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen erst später, nämlich durch Verfügung des Reichswirtschaftsministers vom 29. März 1922. Für das Gebiet der Außenhandelskontrolle besitzen die genannten Stellen noch heute amtliche Befugnisse; wir werden davon unten noch zu reden haben.

Bedenken gegen die Wiederaufnahme der freien Wirtschaft.

Schon vor Aufhebung der Zwangswirtschaft hatten aber die maßgebenden Kreise der Leinenindustrie erkannt, daß ein sofortiges Aufnehmen der Wirtschaftsweise, wie sie vor dem Kriege bestand, mit schweren Gefahren verbunden sein würde. Absatzkrisen in großem Umfange wären die wahrscheinliche Folge gewesen, sie hatten sich ja schon während der Zwangswirtschaft gezeigt und waren nur durch das Eingreifen des Rohstoffausgleichs abgewendet worden. Wären alle derartigen Maßnahmen in Fortfall gekommen, so hätten die Spinner im Falle einer neuen Absatzkrise für grobe Werggarne den Röstanstalten die Abnahme minderwertiger Inlandsflächse, die viel Werg ergaben, verweigern müssen. Die Röstanstalten wiederum hätten die kurzstengeligen Strohflächse den Landwirten nicht abnehmen können. Die Folge wäre gewesen ein weiterer Rückgang, vielleicht das vollständige Erliegen des deutschen Flachsanbaues. Die schweren volkswirtschaftlichen Schäden dieser Möglichkeit liegen auf der Hand, umsomehr, als die Einfuhr von Auslandsflächsen durch die Entwertung der Mark immer mehr erschwert wurde.

Ausweg: Vertragliche Regelung.

Es war also notwendig, anstelle der Zwangswirtschaft etwas anderes zu setzen, das den ungestörten Fortgang des Rohstoffbezuges und Absatzes sicherte. Nur ein Ausweg schien hier möglich: Man mußte die Bindungen, wie sie durch staatlichen Zwang bestanden hatten, beibehalten, indem man anstelle des staatlichen Zwanges die vertragliche Vereinbarung treten ließ und

bei dieser Gelegenheit alles ausschaltete, was bei der Durchführung der Zwangswirtschaft sich als unzweckmäßig herausgestellt hatte, also vor allem das bürokratische Element.

Dieser Ausweg wurde beschritten. Die Verträge zwischen den Vertretern der einzelnen Produktionsstufen waren schon vor Aufhebung der Zwangswirtschaft geschlossen worden, jetzt traten sie in Wirksamkeit.

Vertragswirtschaft.

Wir treten ein in eine ganz neue Form der gebundenen Wirtschaft, in die Vertragswirtschaft. Nicht mehr setzt die Staatsgewalt die Bindungen fest, denen das Wirtschaftsleben unterworfen sein soll, vertragsmäßigen Vereinbarungen der Wirtschaftenden selbst ist die Statuierung dieser Bindungen überlassen. In Fortfall gekommen sind sie jedoch nicht, auch die Vertragswirtschaft ist gebundene, nicht freie Wirtschaft.

Träger der Vertragswirtschaft in der Leinenindustrie sind die Verbände. Der Durchführung dienen teils besondere Verträge, die zum Teil von den Verbänden selbst, zum Teil von besonderen Organisationen garantiert werden, teils sind für Sonderzwecke besondere Gesellschaften geschaffen. Mehrere der Organisationen der Zwangswirtschaft wurden dabei in veränderter Form übernommen.

Erster Abschnitt:
Die Rohstoffversorgung in der Vertragswirtschaft.

§ 13. Die Rohstoffeinfuhr.

Notwendigkeit einer zentralen Zusammenfassung des Flachshandels.

Schon während des Krieges war in Kreisen der Leinenindustrie der Gedanke aufgetaucht, eine feste Organisation des deutschen Flachshandels zu schaffen. Es hatten mehrfach Besprechungen in dieser Richtung stattgefunden, in denen besonders betont wurde, daß bei der nach dem Kriege voraussichtlich sehr erschwerten Stellung Deutschlands im Auslande ein Käufer, hinter dem eine machtvolle kapitalkräftige Organisation steht, der im Namen einer großen Industriegruppe handelt, mehr Erfolg haben würde und größeren Kredit genießen würde als zahlreiche einzelne Händler ohne festen Zusammenschluß, die mehr oder weniger für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung tätig sein würden. Es war namentlich einer der besten Kenner des russischen Marktes, der damalige Generaldirektor eines der größten kontinentalen Textilunternehmen, der diese Gedanken propagierte.

Die geplante Organisation sollte völlig unabhängig von der Zwangswirtschaft dastehen, denn daß man den Einkauf im Auslande nach Wiedereintritt friedlicher Handelsbeziehungen nicht würde zwangswirtschaftlich regeln können, darüber war man sich von vornherein klar. Die Beratungen konnten also auch über

den Rahmen unverbindlicher Vorbesprechungen nicht hinausgehen, solange der Kriegszustand noch andauerte und die gesamte Rohstoffeinfuhr in den Händen der Bastfaser-Einkaufs-Gesellschaft lag.

Bastfaserkontor.

Als jedoch im Oktober 1918 der Abschluß des Krieges in nahe Aussicht gerückt war, führten erneute Verhandlungen zu einem endgültigen Ergebnis. Die vier Verbände der Leinenindustrie schlossen sich mit den Verbänden der Jute-, Hanf- und Hartfaserindustrie zu einer Gesellschaft zusammen, die unter der Firma „Bastfaserkontor G. m. b. H." in das Handelsregister eingetragen wurde. Als Gegenstand des Unternehmens bezeichnet der Gesellschaftsvertrag in § 2 „die Betreibung von Geschäften, welche die Versorgung der Gesellschafter mit Flachs, Hanf und sonstigen Bastfasern und Bastfasererzeugnissen zu fördern geeignet sind".

Aufgaben.

Der Gesellschaftsvertrag sagt also nicht ausdrücklich, daß die Gesellschaft ihre Tätigkeit nur auf das Ausland zu erstrecken hätte. In der Praxis hat sie sich im wesentlichen darauf beschränkt, trotzdem aber die Beschaffung von Flachs aus dem Inlande nicht vernachlässigt.

Kein Monopol.

Im Verkehr mit dem Auslande stand das Bastfaserkontor anfangs in Wettbewerb mit der Flachsabrechnungsstelle, die den Einkauf im besetzten Gebiet besorgte, und zunächst auch noch mit der BEG. Für den Fall des Wegfalls dieses Wettbewerbes, der im Laufe des Jahres 1919 praktisch wurde, wurde schon bei Gründung der Gesellschaft ausdrücklich betont, daß keinesfalls eine Monopolstellung im Flachshandel angestrebt werde. Vielmehr gedenke die Bastfaserkontor-G. m. b. H. als ein Zusammenschluß von Industriellen den Einkauf lediglich in freiem Wettbewerb mit den berufsmäßigen Flachshändlern durchzuführen.

Verhandlungen mit dem Auslande.

Das Bastfaserkontor begann sofort nach seiner Gründung Beziehungen anzuknüpfen zu maßgebenden Stellen des Auslandes. Es wurde verhandelt mit holländischen Flachsgroßhändlern, wobei die durch die BEG aufrechterhaltenen Beziehungen sehr zustatten kamen. Verhandlungen fanden ferner statt mit Vertretern der Sowjetregierung über Hereinnahme russischer Flächse und mit schwedischen Stellen wegen des Bezuges von Flachs aus Litauen. Ueber die Einfuhr von Hanf wurde mit Vertretern der italienischen Regierung und Industrie in Besprechungen eingetreten. Wenn auch manche dieser Verhandlungen und Besprechungen ohne Ergebnis blieben, so gelang es doch, den Rohstoffzufluß allmählich in Gang zu bringen. Durch regelmäßige Veröffentlichungen und Berichte wurde die Industrie über die Marktlage und über die allgemeine Geschäftslage auf den verschiedenen Auslandsmärkten unterrichtet.

Förderung der inländischen Flachserzeugung.

Lag so das Hauptinteresse der Bastfaserkontor-G. m. b. H. beim Auslandsmarkt, so ließ sie es sich doch auch angelegen sein, die inländische Fasererzeugung zu fördern. Sie erwarb zu diesem Zwecke von der Deutschen Hanfbau-Gesellschaft die von

dieser gegründete Hanfröstanstalt in Lauenburg in Pommern. Da die Erzeugung von Hanf in Deutschland nach den Erfahrungen des Krieges wenig Erfolg versprach und jedenfalls an Bedeutung hinter der Flachserzeugung weit zurückstand, so wurde die Lauenburger Anstalt in eine Flachsröstanstalt umgewandelt mit dem Ziele, aus ihr eine Musteranlage zu machen.

Flachsfabrik Lauenburg.

In volle Wirksamkeit konnten die Maßnahmen der Bastfaser-kontor-Gesellschaft erst treten, als sie sich wieder vollkommen frei bewegen konnte, als die Zwangswirtschaft gefallen war.

Schon vorher war man in Verhandlungen eingetreten, die eine Umgestaltung der Organisation der Gesellschaft bezweckten. Die Frage der Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel war immer dringender geworden, je weiter die Einfuhrtätigkeit des Bastfaserkontors sich ausdehnte. Die Beschaffung selbst war mehr und mehr nur noch möglich durch großzügigen Bankkredit. Ein solcher wird aber erfahrungsgemäß einer G. m. b. H., die ein verhältnismäßig geringes Kapital repräsentiert, weniger gern gewährt als einer Aktiengesellschaft mit großem Grundkapital, die zudem gehalten ist, ihre Bilanzen zu veröffentlichen.

Man beschloß also, das Bastfaserkontor in eine Aktien-gesellschaft umzuwandeln, die mit einem Kapital von Anfangs 10, später 20 Millionen Mark ausgestattet wurde. Nur ein Teil dieser Aktien wurde von den bisherigen Gesellschaftern übernommen, den Rest bot ein besonderes Gründerkonsortium den beteiligten Industrieen an.

Die Gründung der Bastfaserkontor-Aktiengesellschaft erfolgte im Juni 1921. Die Bastfaserkontor-G. m. b. H. liqui-dierte vorläufig nicht, sondern blieb neben der Aktiengesellschaft bestehen mit der besonderen Aufgabe, die Leitung der Flachs-fabrik in Lauenburg weiterzuführen. Heute ist diese Flachsfabrik eine selbständige Gesellschaft.

Wie schon eingangs erwähnt, war das Bastfaserkontor gedacht als vollständig freie Gesellschaft, die unabhängig sein sollte von irgend welchen zwangsläufigen oder vertraglichen Bindungen, unabhängig sowohl gegenüber der Industrie wie gegenüber dem Weltmarkt, d. h. sowohl dem Abnehmer wie dem Lieferanten gegenüber.

Dieser Grundsatz der Unabhängigkeit wurde bei der Gründung wie im Laufe der geschäftlichen Tätigkeit des Bastfaserkontors stets streng durchgeführt. Seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung nach ist das Bastfaserkontor eine Aktiengesellschaft, deren Gründer und Aktionäre die Verbände der Leinenindustrie sind. Aufgabe dieser Gesellschaft ist der Einkauf von Bastfaser-Rohstoffen, keineswegs aber etwa die Verteilung oder Bewirtschaftung von solchen.

Wenn trotzdem hier im Rahmen der Vertragswirtschaft des Bastfaserkontors Erwähnung getan wird, so deshalb, weil einmal im Zeitalter dieser Wirtschaft der größte Teil der Rohstoffeinfuhr durch die Hände von Bastfaserkontor geht, und weil ferner die

sog. Flachsgruppe, d. h. die Vereinigung der flachsverarbeitenden Aktionäre des Bastfaserkontors, an der Durchführung des Rohstoffausgleichs wesentlich beteiligt ist.

§ 14. Die Förderung des inländischen Anbaues.

In der Zwangswirtschaft hatte, wie wir gesehen haben, die Deutsche Flachsbau-Gesellschaft die Bewirtschaftung des gesamten Inlandflachses in der Hand. Die Ablieferungspflicht der Anbauer war ergänzt durch eine Abnahmepflicht der Gesellschaft, und so war den Landwirten die Gewähr gegeben, auch minderwertige Flächse absetzen zu können.

Notwendigkeit einer vertraglichen Regelung.

Nach Aufhebung der Zwangswirtschaft bestand nun die Gefahr, daß die Industrie die Abnahme aller nicht sehr hochwertigen Flächse ablehnen würde. Ein erheblicher Rückgang, vielleicht das Erliegen des deutschen Flachsanbaues wäre die Folge gewesen, wie wir dies bereits im einleitenden Paragraphen dieses Teiles gezeigt haben.

Es galt also einen Ausweg zu finden. Als das Zweckmäßigste ergab es sich, die Regelung der Rohstoffwirtschaft, wie die Zwangswirtschaft sie vorgesehen hatte, im wesentlichen beizubehalten. Da aber ein Zwang zur Innehaltung der erforderlichen Bestimmungen nicht mehr bestand, mußten vertragsmäßige Vereinbarungen eingreifen.

Röster-Stütz-Verträge.

Die Deutsche Flachsbau-Gesellschaft, nunmehr eine freie Gesellschaft, und die Röstanstalten schlossen mit den flachsanbauenden Landwirten Verträge ab, denen man den Namen **„Röster-Stütz-Verträge“** gab, weil sie vorzugsweise dazu dienen sollten, den Röstanstalten die notwendigen Flachsmengen zu sichern. In diesen Verträgen verpflichtete sich der Landwirt, seinem Vertragspartner — einer Röstanstalt oder der DFG — seine gesamte Flachsernte zuerst anzubieten. Die Röstanstalt oder die DFG verpflichteten sich ihrerseits, den ihnen angebotenen Flachs auch abzunehmen. Gleichzeitig wurden Richtpreise für bestimmte Qualitäten festgesetzt.

Regelung in einem vorbildlichen Sonderfall.

Besondere Erwähnung verdient an dieser Stelle die Regelung der Rohstofffrage, wie sie eine große niederschlesische Röstanstalt vorgenommen hat. Das Unternehmen ist gegründet als G. m. b. H., Gesellschafter sind die flachsanbauenden Landwirte des Bezirkes und sechs größere Flachsspinnereien. Die landwirtschaftlichen Gesellschafter sind durch Gesellschaftsvertrag die Verpflichtung eingegangen, eine bestimmte Bodenfläche ihrer Besitzung in jedem Jahre mit Flachs zu bestellen und ihre gesamte Ernte der Röstanstalt anzubieten; die industriellen Gesellschafter garantieren ihrerseits der Röstanstalt die Abnahme ihrer gesamten Produktion. Die Röstanstalt braucht also kein Bedenken zu tragen, die Flächse ihrer Gesellschafter auch bei geringer Qualität abzunehmen, denn die Abnahme ihrer Produktion ist ihr gesichert. Andererseits hat sie

zuerst den Bedarf ihrer industriellen Gesellschafter zu befriedigen, ehe sie an andere Abnehmer Ware abgibt.

Diese Regelung verdient m. E., in jeder Hinsicht vorbildlich genannt zu werden. Sie sichert der Röstanstalt nicht nur eine ausreichende Flachsmenge, da die im Gesellschaftsvertrage vorgesehene Anbaufläche selbstverständlich dem Umfange des Unternehmens entprechend festgesetzt ist, sie sichert ihr auch eine gute Flachsqualität, denn als Gesellschafter haben die Landwirte natürlich ein Interesse daran, nur gute Flächse abzuliefern. Die Abnahme der Produktion ist der Röstanstalt gleichfalls sichergestellt, und auch hier kann sie auf angemessene Preise rechnen, weil auch ihre Abnehmer Gesellschafter des Unternehmens sind.

Die Regelung hat schon während des Krieges bestanden, ihre volle Wirksamkeit konnte sie jedoch erst nach Aufhebung der Zwangswirtschaft erproben. Diese Probe hat sie bestanden. Verf., der zur Zeit des Ueberganges von der Zwangs- in die Vertragswirtschaft in dem genannten Unternehmen selbst tätig gewesen ist, kann aus eigener Erfahrung berichten, daß dieser Uebergang sich dort fast reibungslos vollzogen hat, während aus manchen anderen Flachsbaugebieten Klagen über Stockungen eingelaufen sind.

Förderung des Anbaues. Neben der Teilnahme an der Durchführung der Vertragswirtschaft erachtet es die Deutsche Flachsbau-Gesellschaft nach wie vor als ihre besondere Aufgabe, den deutschen Flachsbau mit allen Mitteln zu fördern. Sie arbeitet dabei Hand in Hand mit dem Rösterverband. Ihre Mittel sind Propaganda, Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung, Ausstellungen usw. Wie sich der Flachsanbau im ersten Jahre der Vertragswirtschaft entwickelt hat, dafür liegen heute noch keine Zahlen vor.

Zweiter Abschnitt:

Der Absatz in der Vertragswirtschaft.

§ 15. Die Regelung der Ausfuhr als letzter Rest der Zwangswirtschaft.

Als letzten Punkt unserer Darlegungen haben wir nun noch die vertragsmäßige Regelung des Absatzes zu betrachten. Wir gehen dabei zunächst kurz ein auf den Absatz nach dem Auslande. Dieser ist heute, wie auf den meisten Wirtschaftsgebieten, so auch auf dem der Leinenindustrie, noch nicht frei von staatlicher Beeinflussung. Die Beibehaltung derselben für den Außenhandel hat in erster Linie den Zweck der **Kontrolle,** und zwar sollen kontrolliert werden sowohl die herausgehenden Waren wie die als Entgelt dafür hereinströmenden Devisen.

Außenhandelskontrolle.

Die Außenhandelskontrolle für das Gebiet der Leinenindustrie wird in staatlichem Auftrage ausgeübt von der Reichswirtschaftsstelle für Flachs, die nach Aufhebung ihrer sonstigen amtlichen Befugnisse durch die oben angezogene Verordnung vom 29. 3. 22 noch als Außenhandelsnebenstelle für Flachs weiterbesteht. Ihre Aufgaben sind: Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr des gesamten Wirtschaftsgebietes, sowohl hinsichtlich der Rohmaterialien, wie der Halb- und Fertigerzeugnisse, ferner sachverständige Beratung der Regierungsstellen im Allgemeinen und besonders auch bei gesetzgeberischen Maßnahmen.

Reichswirtschaftsstelle als Außenhandelsnebenstelle für Flachs.

Als besonders dringlich erwies sich im August 1921, als die Außenhandelsnebenstelle ihre ausschließliche Tätigkeit als solche begann, die Frage der Devisenbeschaffung. Diese Frage hat hervorragende Bedeutung einesteils für das Reich zum Zwecke der Reparationszahlungen, andererenteils auch für die Industrie zum Einkauf neuer Rohstoffe. Die Regelung dieser Frage hatte also sowohl die Interessen des Reiches als die der Industrie zu berücksichtigen.

Devisenbeschaffung.

Als erste Maßnahme empfahl die Außenhandelsnebenstelle den ihr angeschlossenen Betrieben die Fakturierung in Auslandswährung, ohne diese jedoch schon zu einer unerläßlichen Bedingung zu machen. Sie suchte auf diese Weise gleichzeitig einem Schleuderausverkauf zu begegnen.

Um den Bedarf des Reiches an Devisen sicherzustellen, traf bald darauf der Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligungen in Gemeinschaft mit der Reichsbank Maßnahmen zur Erfassung der Exportdevisen. Eine Ablieferungspflicht für solche wurde festgesetzt, jedoch wurde der Notwendigkeit, ausländische Rohstoffe zu beschaffen, dadurch Rechnung getragen, daß man nur einen Teil

Devisen-ablieferungs-pflicht.

des Devisenaufkommens — etwa 50 bis 75 Prozent — der Ablieferungspflicht unterwarf.

Die Kontrolle dieser Maßnahmen für das Gebiet der Leinenindustrie übernahm die Außenhandelsnebenstelle für Flachs. Die anfangs lediglich anempfohlene Fakturierung in fremder Währung wurde den Exportfirmen jetzt zur Pflicht gemacht, Ausnahmen wurden nur in besonders begründeten Fällen zugelassen. Den Ausfuhranträgen, wie sie der Außenhandelsnebenstelle zur Befürwortung und Weitergabe an den Reichskommissar einzureichen sind, mußte von nun an der Antragsteller eine Erklärung hinzufügen, wonach er sich zur Ablieferung eines bestimmten Devisenbetrages verpflichtete; gleichzeitig mußte er angeben, für welche Zwecke er die nicht zur Verfügung gestellten Devisen brauche. Anträgen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, versagt die Außenhandelsnebenstelle ihre Befürwortung, und ohne diese wird vom Reichskommissar die Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt.

So erscheint eine ausreichende Kontrolle der hereinströmenden Devisen gewährleistet. Die Frage, ob nicht auch dieser letzte Rest der staatlich kontrollierten Wirtschaft besser zu beseitigen wäre, läßt sich um so schwerer beantworten, als die Entwickelung des Außenhandels und der Devisenkurse heute weniger denn je vorausgesehen werden kann. Nur das eine wird man wohl sagen können, daß das Reich, solange es selbst Devisen für Reparationszwecke braucht, einer Kontrolle des Außenhandels nicht wird entraten können.

Zahlen über den Umfang der Ausfuhr auf dem Gebiete der Leinenindustrie, wie er von der Außenhandelsnebenstelle kontrolliert wurde, waren leider nicht zu erlangen.

§ 16. Die vertragliche Regelung des Inlandsabsatzes.

Wie für das Gebiet der Rohstoffbeschaffung so waren auch in Bezug auf die Organisation des inländischen Absatzes die maßgebenden industriellen Kreise schon lange vor dem Aufhören der Zwangswirtschaft zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine gemeinsame Regelung dieser Frage in der Nachkriegszeit sich als notwendig erweisen werde.

Spinner- und Weber-Vertrag. Entstehung.

Bereits im Jahre 1918 war zwischen der Leinengarnabrechnungsstelle und den Verbänden der Leinenspinnerei ein Vertrag geschlossen worden mit der Maßgabe, daß er in Kraft gesetzt werden sollte automatisch mit Aufhebung der Zwangswirtschaft. Gegenstand des Vertrages war die Regelung des Verkehrs zwischen Spinner und Garnverarbeiter unter Vermittlung der LGA. Dieser erste Spinner- und Webervertrag ist jedoch niemals wirklich in Kraft getreten, denn am 1. September 1921, als die Beschlagnahme der Garne aufgehoben wurde und er hätte in Kraft treten sollen, war er bereits durch einen neuen, abgeänderten Vertrag ersetzt. Zustandegekommen war dieser zweite

Vertrag durch Verhandlungen über die Fortdauer des ersten, der ursprünglich nur bis zum 31. Dezember 1921 laufen sollte; im Laufe dieser Verhandlung waren mehrere Abänderungsvorschläge aufgetaucht.

Vertragsparteien. Im wesentlichen sind die Bestimmungen des abgeänderten Spinner- und Weber-Vertrages jedoch denen des ursprünglichen Vertrages gleich geblieben. Vertragspartner sind wie bei diesem auf der einen Seite die Leinengarnabrechnungsstelle, auf der anderen Seite die deutschen Leinenspinnereien und der Verband Deutscher Leinen-Webereien, die bei den letzteren vertreten sind durch die zu diesem Zwecke besonders gegründete Deutsche Flachsspinner G. m. b. H.

Bestimmungen. Die Bestimmungen des Vertrages bezwecken, die Leinengarn-Abrechnungsstelle in ihrer Stellung als Vermittlerin zwischen Spinner und Garnverarbeiter zu belassen. Sie lassen sich dem Inhalte nach einteilen in:

1. Rechte und Pflichten der Spinner,
2. Rechte und Pflichten der Weber,
3. Rechte und Pflichten der Vermittlungsstelle, d. h. der LGA.

Verpflichtungen: Die Verpflichtungen der Spinner bestehen in Folgendem:

a. der Spinner. Von seiner Produktion hat jeder Spinner 80% an die LGA zu verkaufen. Eine bestimmte Qualität dieser Garne ist einzuhalten, bei schuldhafter Verletzung der Lieferungspflichten ist eine Vertragsstrafe zu zahlen. Ferner hat sich der Spinner der Verkaufs- und Ablieferungskontrolle einer von der LGA zu bestimmenden Treuhandgesellschaft zu unterwerfen.

b. der Weber. Die Verpflichtungen der Weber sind im wesentlichen festgesetzt in einem besonderen Teil des Vertrages, der zwischen der LGA und dem Verbande Deutscher Leinen-Webereien allein vereinbart worden ist. Sie bestehen in dem Versprechen der Abnahme und Bezahlung der von der LGA den Spinnern abgekauften Garne, wobei gewisse Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband übernimmt ferner die Verteilungsaufgaben, die notwendigen buchhalterischen Arbeiten und die Verwaltungskosten.

c. der LGA. Die Pflichten der Leinengarn-Abrechnungsstelle endlich bestehen in der Abnahme der von den Spinnern zu liefernden Garne. Außerdem erteilt die LGA dem Verbande der Weber Vollmacht zur Wahrnehmung aller ihrer aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Pflichten.

Rechte der Vertragspartner. Die den einzelnen Vertragspartnern zustehenden Rechte ergeben sich aus den Pflichten ihrer Kontrahenten. Die Spinner haben also ein Recht auf Abnahme der Garne, die Weber ein solches auf Lieferung derselben. Die LGA besitzt gegenüber den Spinnereien ein Recht auf Lieferung, gegenüber den Webereien ein solches auf Abnahme.

Preisfestsetzungen. Besondere Bestimmungen sind ferner getroffen hinsichtlich der Preisfestsetzung. Diese erfolgt gemeinsam durch die LGA und die Deutsche Flachsspinner-Gesellschaft. Kommt eine Vereinbarung

zwischen diesen nicht zustande, so entscheidet ein Schiedsgericht.

Lieferungs- und Abnahme-begingungen. Die Lieferungs- und Abnahmebedingungen vereinbart die LGA gemeinsam mit den Spinnerverbänden.

Sonder-bestimmungen für die Spinn-zwirnereien und Spinn-webereien. Für diejenigen Spinnereien, die eigene Zwirnereien oder Webereien betreiben, sind noch besondere Bestimmungen hinsichtlich ihrer Ablieferungspflicht getroffen. Da anzunehmen ist, daß diese Spinnereien einen großen Teil ihrer Produktion selbst verarbeiten, ist ihre Verkaufspflicht auf einen wesentlich niedrigeren Prozentsatz — zirka 30 bis 40% — eingeschränkt.

Schiedsgericht. Alle Streitigkeiten aus dem Vertrage sind einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

Nach diesem Vertrage regelt sich gegenwärtig der größte Teil des Absatzes in der Leinenindustrie. Soweit der Vertrag darüber keine Bestimmung trifft, ist der Absatz frei — also für die restlichen 20% der Spinnereiproduktion und für die ganze Fertigwarenerzeugung.

Kündigung des Vertrages. Zur Zeit ist der Vertrag schon wieder gekündigt, es schweben aber bereits Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Vertrages. Solange ein solcher nicht zustande gekommen ist, soll der bisherige Vertrag in Kraft bleiben.

Neuregelung des Ausgleichs-verfahrens. Gleichzeitig etwa mit dem Abschluß des hier betrachteten abgeänderten Spinner- und Weber-Vertrages erfolgte eine Neuregelung des Ausgleichsverfahrens. Seit dem 1. August 1920 war, wie wir schon ausgeführt hatten, Trägerin des Risikos aus diesem Verfahren die in eine freie Gesellschaft umgewandelte Leinengarn-Abrechnungsstelle. Dieser wiederum gegenüber haftete das Bastfaserkontor. Das Bastfaserkontor wurde nunmehr aus seiner Haftung entlassen und die Haftung fiel zurück allein an die Leinengarn-Abrechnungsstelle. Dieser gegenüber haben sich dann die Verbände der Leinenindustrie zum Eintreten bereit erklärt.

Zukunft der Vertrags-wirtschaft. Damit ist nun auch die Entwickelung der Vertragswirtschaft in der Leinenindustrie zur Darstellung gebracht. Ueber die zukünftige Entwickelung dieser Wirtschaftsform läßt sich heute noch nichts Bestimmtes sagen. Die Frage, ob Beibehaltung der Vertragswirtschaft oder Rückkehr zur völlig freien Wirtschaft, ist in den beteiligten Kreisen noch umstritten. Wir werden in der Schlußbetrachtung Gelegenheit haben, auf die grundsätzliche Seite dieser Frage noch einzugehen. Hier sei nur erwähnt, daß auch diejenigen Kreise, die eine Beibehaltung der Vertragswirtschaft für wünschenswert halten, doch eine wesentliche Umgestaltung ihres organisatorischen Aufbaues anstreben.

Schluß:

§ 17. Volkswirtschaftlicher Rückblick und Ausblick.

Ueberblicken wir nun noch einmal den Werdegang der gebundenen Wirtschaft in der Leinenindustrie, so können wir drei Perioden unterscheiden.

Drei Entwickelungsperioden. 1. Bis zum Ausbruch des Krieges.

Die erste Periode ist die Zeit bis zum Ausbruch des Weltkrieges. In dieser Epoche war von einer gebundenen Wirtschaft noch nicht die Rede. Anfänge freilich der neuen, korporativen, Wirtschaftsstufe finden sich schon angedeutet in den Verbandsorganisationen; diese bezwecken jedoch lediglich Interessenvertretung und Interessenförderung, mit planvoller Ordnung der Wirtschaft befassen sie sich nicht. Als Erscheinungsformen der gebundenen Wirtschaft können sie also, wie gesagt, nicht angesprochen werden.

2. Von da bis zum 31. Juli 1921.

Die zweite Periode ist die Zeit des Weltkrieges und die ihr folgende Uebergangszeit, sie reicht bis zum 31. Juli 1921. Es beginnt die Zeit zwangsläufiger Bewirtschaftung textiler Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigwaren, die Periode der Zwangswirtschaft.

Zwei Abschnitte: a. Kriegszeit.

Innerhalb dieser Periode haben wir, wie gezeigt worden ist, wiederum zwei Abschnitte zu unterscheiden. Der erste derselben umfaßt die Zeit des Krieges, er kennzeichnet sich dadurch, daß die militärischen Stellen — Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung — Träger der Zwangswirtschaft sind. Der zweite Abschnitt umfaßt die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, er beginnt mit Gründung der Reichswirtschaftsstelle und endet mit der Aufhebung der Beschlagnahmeverordnungen.

b. Uebergangszeit.

Während dieses zweiten Abschnittes sind Träger der Zwangswirtschaft die wirtschaftlichen Zentralstellen des Reiches, also das Reichswirtschaftsamt und später das Reichswirtschaftsministerium sowie die von diesen ressortierenden Reichsstellen und Reichswirtschaftsstellen. Die Organisationen, welche die Bewirtschaftung durchzuführen haben, sind, wie gleichfalls gezeigt wurde, in beiden Abschnitten zweifacher Art: Entweder es sind durch Reichsgesetz oder Verordnung geschaffene **Zentralstellen,** oder es sind nach den Vorschriften des privaten Rechtes entstandene Gesellschaften, sog. Kriegsgesellschaften, **ausführende Organe** der Zwangswirtschaft.

3. Seit dem 1. 8. 21.

Die Zwangswirtschaft wird nach Aufhebung der Beschlagnahmeverordnungen abgelöst von der dritten Periode, der Zeit der Vertragswirtschaft. Die behördlichen Stellen der Zwangswirtschaft verschwinden, die Kriegsgesellschaften lösen sich auf oder werden als freie Gesellschaften von der neuen Wirtschaftsform übernommen. Die freiwirtschaftlichen Organisationen der ersten Periode, die Verbände, werden in den Kreis der vertragswirtschaftlichen Regelung einbezogen.

Soweit die Entwickelung der gebundenen Wirtschaft in großen Zügen.

Wir kommen nun zu der Frage: Welche Bedeutung hat die gebundene Wirtschaft für die Leinenindustrie und für die gesamte Volkswirtschaft gehabt und welche Bedeutung hat sie noch und wird sie in Zukunft haben?

Bedeutung der Zwangswirtschaft.

Untersuchen wir zunächst, in die Vergangenheit zurückblickend, die Bedeutung der Zwangswirtschaft. Die Zwangswirtschaft im Kriege war, das muß trotz all ihrer Schäden gesagt werden, eine

unbedingte Notwendigkeit. Ohne zwangsläufige Regelung wäre die Rohstoffversorgung schon in den ersten Monaten des Krieges zusammengebrochen. Anders als durch straffste Organisation konnten die Probleme der Kriegswirtschaft nicht bewältigt werden, und wir hatten bereits ausgeführt, daß der Staat als Verteidiger der gesamten Produktionsgrundlage ein Recht darauf hatte, diese Produktion in seinen Dienst und unter seine Leitung zu stellen.

Umsomehr war eine zwangsläufige Regelung notwendig auf einem Wirtschaftsgebiet, dessen Rohstoffquellen fast sämtlich im Auslande lagen und dessen Erzeugnisse eine eminente Bedeutung für die Kriegführung besitzen, für das Gebiet der Leinenindustrie. Die Stellen, welche mit der Durchführung der Zwangswirtschaft für die Leinenindustrie betraut waren, haben, das muß unbedingt anerkannt werden, ihre Aufgabe im großen und ganzen erfüllt. Daß Fehlgriffe vorkamen, wird niemanden wundern, der sich vergegenwärtigt, worum es sich bei der Organisation handelt: um eine völlig neuartige Materie, für deren Behandlung keinerlei Erfahrung zu Gebote stand, um ein Arbeiten unter zehnfach erschwerten Umständen, mit einem verringerten, wenig ausgebildeten Personal und unter dem fortwährenden Drucke der sich drängenden, fast unerschöpflichen Forderungen eines gigantischen Kampfes. Um ein Arbeiten ferner in einer Zeit, welche die Kräfte der verantwortlichen Wirtschaftsführer auch außerhalb ihrer doch zumeist ehrenamtlich geführten Tätigkeit für die Wirtschaftsorganisation aufs äußerste anspannte.

Bedeutung der Vertragswirtschaft.

Erscheint so die Berechtigung der Zwangswirtschaft für die Kriegs- und Uebergangszeit nachgewiesen, so fragt sich nun weiter: War es möglich und ratsam, nach Wegfall der Voraussetzungen für die Zwangswirtschaft sogleich wieder in eine freie Wirtschaft wie vor dem Kriege einzutreten? Die Gründe, welche dagegen sprachen, sind schon oben angeführt worden; wir sahen dort, daß sich aus den zu befürchtenden Schwierigkeiten nur ein Ausweg ergab: Ersatz der zwangsweisen durch vertragsmäßige Regelung.

Die Vertragswirtschaft ist heute noch nicht ein Jahr alt, und es ist deshalb schwer, schon jetzt darüber entscheidend zu urteilen, ob sie sich bewährt hat. Eines aber kann und muß schon heute gesagt werden: die Vertragswirtschaft hat bewiesen, daß sie möglich ist.

Dieser Beweis kann in seinen Auswirkungen für die Volkswirtschaft von außerordentlicher Bedeutung sein, bedeutungsvoller noch vielleicht als alle praktischen Erfolge der Vertragswirtschaft, die doch in erster Linie immer nur einem beschränkten Wirtschaftsgebiete zugute kommen.

So aber sehen wir: Es ist möglich, ein Wirtschaftsgebiet in der Form gebundener Wirtschaft zu halten, und es bedarf dazu keines staatlichen Zwanges. Gebundene Wirtschaft braucht also keineswegs Zwangswirtschaft zu sein, die, restlos durchgeführt, doch immer auf das kommunistische System hinauslaufen würde.

Gebundene Wirtschaft ist auch möglich im Zeitalter des individuellen Wirtschaftens, durch freie, vertragsmäßige Uebereinkunft der Wirtschaftenden selbst. Notwendig sind nur zwei Dinge: Der Wille zur Organisation und klare Einsicht in die wirtschaftlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten.

Zur Frage der gebundenen Wirtschaft überhaupt.

Warum aber, so könnte man fragen, gebundene Wirtschaft, warum Organisation des Wirtschaftslebens? Zu dieser Frage noch einige abschließende Bemerkungen.

Ein Problem steht heute im Vordergrunde allen wirtschaftlichen Interesses, aller wirtschaftlichen Notwendigkeit. Das ist das Problem des Wiederaufbaues, nicht allein des Wiederaufbaues zerstörter geographischer Gebiete, sondern vor allem des Wiederaufbaues zerstörter Wirtschaftsgebiete, der zerstörten Weltwirtschaft. Das Problem des Wiederaufbaues aber ist das Problem der Produktion — und das Problem der Produktion heißt: Organisation.

Mehr, besser, billiger produzieren — das ist die gebietende Forderung der Gegenwart. Wir werden es nur können, wenn wir eine organisierte Wirtschaft haben.

Die Organisation des Wirtschaftslebens kann erfolgen und ist erfolgt nach dem Prinzip der Unterordnung, in rein privatwirtschaftlicher Form durch Fusion, Interessengemeinschaft, Verschmelzung. Diese Form des Zusammenschlusses ist angewandt worden in der Schwerindustrie, sie bedingt das Vorhandensein einer großen Kapitalmacht, die einem oder einigen Unternehmen das Uebergewicht über die anderen sichert. Es kann mit Recht bestritten werden, ob eine allgemeine Durchführung dieser Organisationsform wünschenswert ist, ganz abgesehen von der Frage, ob überall die Vorbedingungen dazu vorhanden sind.

Die vertragsmäßige Organisation aber, wie sie nach dem Prinzip der Gleichordnung in der Leinenindustrie durchgeführt ist, bedarf keiner anderen Vorbedingungen, als sie im Charakter der Wirtschaftsführer selbst begründet sind: Einsicht und guter Wille. Die Wirtschaftsführer der Gegenwart verfügen zum größten Teile über diese Eigenschaften, die Wirtschaftsführer der Zukunft werden es durchweg tun, denn sonst werden sie nicht Führer sein.

Wenn die, wie zu erwarten steht, günstigen Erfahrungen der Vertragswirtschaft in der Leinenindustrie, wenn die Einsicht in die Notwendigkeit planmäßigen, organisierten Wirtschaftens dazu führen werden, auch andere Wirtschaftsgebiete in dieser Form zu organisieren, dann hat die Vertragswirtschaft in der Leinenindustrie eine hohe wirtschaftliche Aufgabe erfüllt.

Lebenslauf.

Geboren am 29. Januar 1897 zu Neusalz a. O. als Sohn des Fabrikdirektors Carl an Haack und seiner Ehefrau Martha, geb. Bräunig, daselbst, erfuhr ich meine Schulbildung an der Vorschule und dem Progymnasium meiner Geburtsstadt und seit Ostern 1909 am Realgymnasium zu Grünberg i. Schles. Dort bestand ich Ostern 1916 die Reifeprüfung.

Mit dem Sommersemester 1916 bezog ich die Technische Hochschule zu Dresden, um mich dem Studium der Chemie, speziell dem der Faserstoffchemie und -technik zu widmen. Vom 1. November 1916 bis zur Demobilmachung war ich zum Heeresdienste einberufen, von Anfang Februar 1919 ab setzte ich meine Studien in Dresden fort und beschäftigte mich jetzt neben dem technischen Studium auch mit Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Meine Lehrer in diesen Disziplinen waren in Dresden die HH. Professoren Dr. Gehrig, Dr. Hollbach und Schaefer.

Zu Beginn des Wintersemesters 1920/21 siedelte ich an die Universität Breslau über. Ich habe daselbst volkswirtschaftliche und rechtswissenschaftliche Vorlesungen gehört bei den HH. Professoren Dr. von Zwiedineck-Südenhorst, Dr. Mitscherlich, Dr. Hesse, Dr. Rehme, Dr. Helfritz, Dr. Heilborn, Dr. Bruck, Dr. Gretener und Dr. G. Obst. Außerdem gehörte ich dem Seminar des Herrn Professor Dr. Hesse in beiden Stufen und dem Seminar des Herrn Professor Dr. Mitscherlich in der Unterstufe an.

Carl an Haack.

L. Wildners
Buchdruckerei
Sprottau.